



universität
wien

Exposé zum Dissertationsvorhaben

Arbeitstitel der Dissertation

„Die Horizontalwirkung grundrechtskonkretisierender
EU-Richtlinien“

vorgelegt von

Mag. Moriz Alexander Kopetzki

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, September 2020

Studienkennzahl::	UA 783 101
Dissertationsgebiet:	Europarecht
Einrichtung:	Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Betreut von:	Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Theodor Jaeger, LL.M.

Inhaltsverzeichnis

1. Problemaufriss.....	1
2. Untersuchungsgegenstand und Stand der Forschung	3
3. Forschungsfragen und Gang der Untersuchung	18
4. Vorläufige Gliederung.....	20
5. Vorläufiges Literaturverzeichnis (Auswahl)	21
6. Zeitplan.....	24

1. Problemaufriss

Die unmittelbare Wirkung von Unionsrecht zwischen Privaten beschäftigt den EuGH jüngst wieder vermehrt. Zwar ist es stRsp, dass sich Private nicht auf EU-Richtlinien (RL) berufen können, um andere Private zu verpflichten;¹ jedoch scheint dieser Grundsatz der gesperrten Horizontalwirkung von RL punktuell aufgeweicht, weshalb die Judikatur als kasuistisch,² inkonsistent,³ „buntscheckig“⁴ und schwer nachvollziehbar⁵ kritisiert wird. Nun häufen sich Urteile, in denen der EuGH nationale Gerichte dazu verpflichtet, die Grundrechtecharta (GRC) zwischen Privaten anzuwenden – und zur Feststellung der grundrechtlichen Pflichten bzw der Rechtsfolgen de facto RL heranzuziehen scheint. Diese bereits mit dem Verbot der Altersdiskriminierung eingeleitete Entwicklung⁶ findet ihren vorläufigen Höhepunkt in Judikaten zum Verbot der religiösen Diskriminierung⁷ und zum Recht auf Jahresurlaub⁸: Ansprüche aus der GleichbehandlungsrahmenRL 2000/78⁹ können über Art 21 Abs 1 GRC und Rechte aus der ArbeitszeitRL 2003/88¹⁰ gestützt auf Art 31 Abs 2 GRC gegenüber privaten Arbeitgebern durchgesetzt werden. Im Horizontalverhältnis gesperrte RL werden so über den Umweg der Grundrechte justiziabel. Aus dieser Rsp wird bereits eine weitgehende Horizontalwirkung der GRC abgeleitet.¹¹ Diesfalls wäre zB die Durchsetzung privater Gleichbehandlungspflichten gem Art 21 Abs 1 GRC in nicht von GleichbehandlungsRL¹² erfassten, aber im Anwendungsbereich der GRC liegenden Sachverhalten denkmöglich.¹³ Eine derartige Interpretation der Judikatur erscheint zweifelhaft. Das Dissertationsvorhaben soll aufzeigen, dass die Urteile nicht isoliert erklärt werden können, sondern im Kontext der Horizontalwirkung von RL bewertet werden müssen – und der Vorwurf der Inkonsistenz uU zu kurz greift.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die These, dass sich aus der Judikatur zur Horizontalwirkung von RL mittlerweile ein konsistentes Schema ergibt, in dem sachgerecht nach Fallgruppen zu unterscheiden ist. Mit der Horizontalwirkung der EU-Grundrechte entwickelte der EuGH ein Instrument, mit dem angesichts von Durchsetzungsdefiziten in gewissen Materien die volle Wirksamkeit „grundrechtskonkretisierender“ RL abgesichert werden soll. Scheitert die horizontale Durchsetzung einer solchen RL, werden allgemeine Rechtsgrundsätze bzw Grundrechte in Privatrechtsbeziehungen aktiviert.

¹ EuGH 152/84, *Marshall*, ECLI:EU:C:1986:84, Rn 48; EuGH C-91/92, *Faccini Dori*, ECLI:EU:C:1994:292, Rn 20 ff.

² *Jaeger*, Einführung in das Europarecht² (2018) 112.

³ *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht⁷ (2020) 79.

⁴ *Baldus*, Horizontale Direktwirkung von Richtlinien: Auf des Luxemburger Lieferwagen Ladefläche? GPR 2018, 55 (60).

⁵ *Ruffert in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁵ (2016) Art 288 AEUV Rz 84.

⁶ EuGH C-144/04, *Mangold*, ECLI:EU:C:2005:709; siehe näher unten Kapitel 2.3.1.

⁷ EuGH C-414/16, *Egenberger*, ECLI:EU:C:2018:257; EuGH C-68/17, *IR/JQ*, ECLI:EU:C:2018:696; EuGH C-193/17, *Cresco Investigation*, ECLI:EU:C:2019:43.

⁸ EuGH C-569/16 und C-570/16, *Bauer*, ECLI:EU:C:2018:871; EuGH C-684/16, *Max-Planck-Gesellschaft/Shimizu*, ECLI:EU:C:2018:874.

⁹ RL 2000/78/EG, ABI L 2000/303, 16.

¹⁰ RL 2003/88/EG, ABI L 2003/299, 9.

¹¹ Etwa *Frantziou*, (Most of) the Charter of Fundamental Rights is Horizontally Applicable, *EurConstLR* 2019, 306 (313).

¹² Beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sind nur Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit (RL 2000/43/EG, ABI L 2000/180, 22) und des Geschlechts (RL 2004/113/EG, ABI L 2004/373, 37) verboten.

¹³ *Fornasier*, Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Europäischen Arbeitsrecht 2018, GPR 2019, 141 (148) wirft etwa die Frage auf, ob Art 21 GRC bei der Vergabe eines Verbraucherkredits diskriminierende Preisdifferenzierungen verbietet.

Die Horizontalwirkung der GRC kommt nur in diesem Kontext zum Tragen und ergänzt das Dogma der gesperrten Horizontalwirkung von RL. Der RL kommt dabei eine zentrale Rolle zu; sie eröffnet nicht nur den Anwendungsbereich des Unionsrechts, sie determiniert auch Adressat und Ausmaß der Verpflichtung. Damit intensiviert der EuGH seine Tendenz, primärrechtlich verankerten Individualrechten in ihrer sekundärrechtlichen Ausformung zu Effektivität zu verhelfen. Im Zuge dessen werden neben den besonderen Diskriminierungsverboten des Art 19 AEUV nun zunehmend sozialpolitische Rechte des Art 153 AEUV als fundamentale Grundsätze des Unionsrechts verfestigt.

Anhand einer Judikaturanalyse soll untersucht werden, ob sich in der Rsp zur Horizontalwirkung von RL bzw EU-Grundrechten eine konsequente Linie nachzeichnen lässt. Ziel des Dissertationsvorhabens ist es, neben wissenschaftlichen Erkenntnissen einen praxistauglichen Rahmen für die Rechtsanwendung abzustecken. Mehrere Aspekte verdienen dabei nähere Untersuchung: Entfaltet die GRC in der Judikatur unmittelbare Wirkung im klassischen unionsrechtlichen Sinn, oder handelt es sich um ein eigenständiges Konzept? Ebenso ist fraglich, in welchen Materien und Konstellationen die Durchsetzung grundrechtlicher Pflichten schlagend wird und welche Rolle RL dabei spielen. Lassen sich sachgerechte Anhaltspunkte ausmachen, die ein „Aktivieren“ der Grundrechte zwischen Privaten begründen? Welche Wechselwirkungen bestehen zwischen RL und den EU-Grundrechten? Inwieweit beeinflussen die unionsrechtliche Regelungsdichte bzw das vom Sekundärrechtsgesetzgeber geschaffene Schutzniveau die Horizontalwirkung der GRC und ihre Auslegung? Welche RL-Bestimmungen können Arbeitnehmerinnen, Verbraucher und andere Private über den Umweg der GRC horizontal durchsetzen?¹⁴ Nicht zuletzt wirft das Vorgehen des EuGH systematische Fragen auf. Die grundrechtliche Kontrolle mitgliedstaatlicher Spielräume wird zunehmend verdichtet, zudem ist eine Verwässerung der Rechtsquellensystematik und des Stufenbaus des Unionsrechts zu befürchten.

Im Hinblick auf die große Zahl an RL¹⁵ und die Defizite der Mitgliedstaaten bei deren Umsetzung,¹⁶ birgt die Judikatur des EuGH enormes Potential für Rechtsschutzsuchende. Angesichts der bereits jetzt divergierenden Herangehensweisen der nationalen Gerichte an die Horizontalwirkung des Unionsrechts¹⁷ ist aber zunehmende Rechtsunsicherheit zu befürchten. Es erscheint daher höchst relevant, die Judikatur zu systematisieren und auf ihre Verallgemeinerungsfähigkeit hin zu untersuchen.

¹⁴ Zu denken wäre etwa an Regelungen zum Eltern- oder Pflegeurlaub (RL 2019/1158, ABl L 2019/188, 79) oder allgemeine Arbeitnehmerschutzmaßnahmen (siehe etwa die RL 2019/1152, ABl L 2019/186, 105).

¹⁵ Aktuell sind über 670 RL in Kraft, wie eine Abfrage aller „geltenden“ und im Amtsblatt veröffentlichten RL in EUR-Lex am 9.9.2020 ergab, inkl DurchführungsRL (16) und delegierte RL (2), exkl Änderungsrechtsakte und Berichtigungen.

¹⁶ Das Konformitätsdefizit (das Verhältnis der umgesetzten RL, für die die Kommission Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, zur Zahl der umgesetzten RL insgesamt) war 2019 mit 1,2 % im EU-Schnitt so hoch wie nie, wobei Ö mit 2 % das höchste Defizit aufweist. Ausstehende RL sind durchschnittlich 11,5 Monate im Verzug; siehe *Kommission*, Single Market Scoreboard, Transposition 2019, https://ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/_docs/2020/07/performance_by_governance_tool/transposition_en.pdf (9.9.2020).

¹⁷ Siehe *Dougan*, General Report – National Courts and the Enforcement of EU Law, in *Botman/Langer* (Hrsg), National Courts and the Enforcement of EU Law: The Pivotal Role of National Courts in the EU Legal Order (2020) 31 (36 f).

2. Untersuchungsgegenstand und Stand der Forschung

Einigkeit herrscht prinzipiell darüber, dass RL zwar nicht unmittelbar Verpflichtungen für Private begründen dürfen (Kapitel 2.1.), aber mittels verschiedener Werkzeuge dennoch weitreichende Wirkungen zwischen Privaten entfalten können (Kapitel 2.2.). Im Detail verbleiben offene Fragen. Jüngere Judikatur aus 2018 und 2019 erleichtert es, die vom EuGH eingesetzten Werkzeuge zu systematisieren und voneinander abzugrenzen. Zentral für die Untersuchung ist der Forschungsstand zur Horizontalwirkung der Grundrechte der EU (Kapitel 2.3.).

2.1. Die gesperrte Horizontalwirkung von RL

RL sind gem Art 288 Abs 3 AEUV für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Die Staaten trifft die Pflicht, RL-Vorgaben binnen einer Frist in innerstaatliches Recht umzusetzen.¹⁸ Entspricht das nationale Recht nicht den unionsrechtlichen Vorgaben, stellt sich die Frage, inwiefern sich Bürgerinnen unmittelbar auf die RL stützen können.

2.1.1. Grundlagen der Direktwirkung

Um die unmittelbare Geltendmachung von Unionsrecht zu beschreiben, spricht der EuGH von der unmittelbaren Wirkung, die es dem Einzelnen ermöglicht, „sich vor den nationalen Behörden auf [die unionsrechtliche Norm] zu berufen.“¹⁹ Dank dieser sog Direktwirkung können Private ihnen verliehene Rechte unmittelbar durchsetzen.²⁰ Unstrittige Voraussetzung für die Direktwirkung einer unionsrechtlichen Bestimmung ist, dass sie unmittelbar vollzugsfähig bzw justizierbar²¹ ist. In der Terminologie des EuGH ist das idR²² der Fall, wenn die Norm „unbedingt und hinreichend genau“²³ ist. Unproblematisch ist die vertikale Direktwirkung von RL, dh die unmittelbare Durchsetzung von RL-Bestimmungen gegenüber dem Staat.²⁴ Beruft sich ein Privater gegenüber einem anderen Privaten auf eine direktwirksame Norm, sind die Bezeichnungen horizontale Direktwirkung bzw Horizontalwirkung geläufig.²⁵ Teils wird auch von unmittelbarer Anwendbarkeit zwischen Privaten gesprochen²⁶ oder der aus der Grundrechtslehre bekannte Begriff der Drittwirkung verwendet.²⁷

¹⁸ Siehe *Nettesheim* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Art 288 AEUV Rz 118 (August 2012, beck.de).

¹⁹ EuGH C-384/17, *Link Logistik N&N*, ECLI:EU:C:2018:810, Rn 53 und 56.

²⁰ *Klamert*, EU-Recht² (2018) Rz 76 f; *Nettesheim* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 288 AEUV Rz 39; grundlegend EuGH 26/62, *Van Gend & Loos*, ECLI:EU:C:1963:1, 25 f.

²¹ *Jaeger*, Einführung in das Europarecht³ (2020) 149.

²² Zur wechselhaften Begriffsverwendung des EuGH ausführlich *Wohlfahrt*, Die Vermutung unmittelbarer Wirkung des Unionsrechts (2016) 31 ff mwN.

²³ EuGH C-91/92, *Faccini Dori*, ECLI:EU:C:1994:292, Rn 18.

²⁴ EuGH 9/70, *Grad/Finanzamt Traustein*, ECLI:EU:C:1970:78, Rn 2 ff; EuGH 41/74, *Van Duyn*, ECLI:EU:C:1974:133, Rn 12; EuGH 148/78, *Ratti*, ECLI:EU:C:1979:110, Rn 18 ff; EuGH 8/81, *Becker*, ECLI:EU:C:1982:7, Rn 20 ff.

²⁵ *Jarass*, Charta der Grundrechte der EU³ (2016) Art 51 GRC Rz 32; engl *direct effect*, siehe *Prinssen/Schrauwen* (Hrsg), *Direct Effect. Rethinking a Classic of EC Legal Doctrine* (2002).

²⁶ *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht⁷ 72.

²⁷ *Klamert*, EU-Recht² Rz 83; *Lengauer*, Drittwirkung von Grundfreiheiten (2010); *Obwexer*, Grundfragen in der Entwicklung der neueren Rechtsprechung des EuGH, in *Herzig et al* (Hrsg), *Europarecht und Rechtslehre* (2017) 165 (172 f); näher

2.1.2. Keine Verpflichtung Privater aus RL

Deutlich ist der EuGH hinsichtlich des Grundsatzes, dass Private nicht unmittelbar aus RL verpflichtet werden dürfen. So ist es stRsp, „dass eine Richtlinie nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen kann, so dass ihm gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist [...] Daraus folgt, dass sogar eine klare, genaue und unbedingte Richtlinienbestimmung, mit der dem Einzelnen Rechte gewährt oder Verpflichtungen auferlegt werden sollen, im Rahmen eines Rechtsstreits, in dem sich ausschließlich Private gegenüberstehen, nicht als solche Anwendung finden kann.“²⁸ Die Judikatur lässt sich überblicksartig – mit *Nettesheim*²⁹ – wie folgt kategorisieren: Unzulässig ist die Berufung auf eine RL-Bestimmung, wenn daraus (1.) objektive Gebote oder Verbote für Private, insb strafrechtlicher Natur (Rs *Kolpinghuis Nijmegen*³⁰ oder *Berlusconi*³¹),³² (2.) Verpflichtungen Privater durch auf RL gestützte Ansprüche anderer Privater (ab Rs *Marshall*³³);³⁴ (3.) oder unmittelbar auf die RL gestützte anspruch- oder kompetenzbeschneidende Eingriffe in die Rechtspositionen Privater (ab Rs *Faccini Dori*³⁵) folgen.

Generalanwälte sowie Stimmen aus dem Schrifttum äußern sich wiederholt kritisch und fordern eine (zumindest teilweise) Öffnung der Horizontalwirkung von RL.³⁶ Der EuGH hat sich diesen Stimmen jedoch nicht angeschlossen und beharrt auch in der jüngsten Judikatur darauf, dass eine RL „nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen kann“³⁷.

2.1.3. Die horizontale Ausschlusswirkung von RL?

Die Direktwirkung wurde von der Lehre³⁸ weiter ausdifferenziert. Eine verbreitete Ansicht bejaht die sog Ausschlusswirkung von RL (auch negative Direktwirkung) zwischen Privaten. Sie grenzt sich von der Ersetzungs- oder Substitutionswirkung (auch positive Direktwirkung) darin ab, dass die RL selbst nicht zur unmittelbaren Rechtsgrundlage für Ansprüche wird. Die RL dient lediglich zur Überprüfung der Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht im Kollisionsfall. So soll die Ausschlusswirkung es den Parteien erlauben, sich in einem Rechtsstreit auf die Verdrängungswirkung der RL zu stützen, um das von unionsrechtswidrigen Teilen „bereinigte“ nationale Recht zu den eigenen Gunsten

zu den Begriffen etwa *Perner*, Grundfreiheiten, Grundrechte-Charta und privates Verhalten (2013) 142; *Scholz*, Die Drittwirkung der gesellschaftspolitischen Diskriminierungsverbote der Europäischen Grundrechtecharta, in *Horvath et al* (Hrsg), Ungleichheit im aktuellen Diskurs (2013) 17.

²⁸ EuGH C-397/01 bis C-403/01, *Pfeiffer ua*, ECLI:EU:C:2004:584, Rn 108 f.

²⁹ *Nettesheim* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 288 AEUV Rz 160.

³⁰ EuGH 80/86, *Kolpinghuis Nijmegen*, ECLI:EU:C:1987:431.

³¹ EuGH C-387/02 bis C-403/02, *Berlusconi ua*, ECLI:EU:C:2005:270.

³² *Nettesheim* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 288 AEUV Rz 157; *Ruffert* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 288 AEUV Rz 57.

³³ EuGH 152/84, *Marshall*, ECLI:EU:C:1986:84.

³⁴ *Nettesheim* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 288 AEUV Rz 159.

³⁵ EuGH C-91/92, *Faccini Dori*, ECLI:EU:C:1994:292.

³⁶ Siehe für einen Überblick zu größtenteils älteren Vorstößen *Ruffert* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 288 AEUV Rz 60 ff; jüngst wieder GA *Bobek*, SA zu C-193/17, *Cresco Investigation*, ECLI:EU:C:2018:614, Rn 145.

³⁷ EuGH C-193/17, *Cresco Investigation*, ECLI:EU:C:2019:43, Rn 72.

³⁸ Siehe zur Debatte mwN statt vieler *Craig/de Búrca*, EU-Law⁶ (2015) 185 f.

wirken zu lassen.³⁹ Die Ersetzungswirkung soll darüber hinausgehen: Sie beschreibt, wenn eine unionsrechtliche Norm vor Gericht unmittelbar anspruchsbegründend sein kann. In einem grundrechtlichen Kontext wird dies auch als „unmittelbare Drittwirkung“ bezeichnet.⁴⁰ Zwischen Privaten wurde eine solche Ersetzungswirkung von RL, wie bereits dargelegt, vom EuGH früh ausgeschlossen.

Zur Ausschlusswirkung von RL zwischen Privaten gab es lange kaum klare Aussagen in der Rsp. Zwar wurde die Frage früh in Schlussanträgen aufgeworfen und kontrovers diskutiert,⁴¹ doch in Urteilen nicht explizit aufgegriffen. Vereinzelt Urteile wurden als Bestätigung einer solchen Ausschlusswirkung verstanden, teils sogar von nationalen Gerichten.⁴² Viele Stimmen haben die Differenzierung zwischen Ausschluss- und Substitutionswirkung bei der Frage nach horizontalen RL-Wirkungen bereits so ausführlich wie überzeugend kritisiert.⁴³ Umstritten war idZ auch, ob – so die hL – nur direktwirksame Normen nationales Recht verdrängen können,⁴⁴ oder ob eine Ausschlusswirkung voraussetzungslos aus dem Anwendungsvorrang folgt.⁴⁵ Die Unklarheiten betreffend die Ausschlusswirkung von RL lagen ua an den unterschiedliche Erwartungen an die Instrumente „Direktwirkung“ und „Anwendungsvorrang“.⁴⁶

Spätestens seit 2019 stellt der EuGH unmissverständlich klar, dass nur direktwirksamen Normen des Unionsrechts Anwendungsvorrang zukommt. Zwar ließ der EuGH noch 2018 in der Rs *Link Logistik* anklingen, dass eine RL-Bestimmung im vertikalen Verhältnis ggü dem Staat selbst bei Verneinung ihrer Direktwirkung unionsrechtswidriges nationales Recht verdrängen kann, um die Rechte Einzelner zu schützen.⁴⁷ Diese Aussage wurde jedoch von der Großen Kammer in der Rs *Popławski II*⁴⁸ überholt: Demnach „kann eine Bestimmung des Unionsrechts, die keine unmittelbare Wirkung hat, als solche [...] nicht geltend gemacht werden, um die Anwendung einer ihr entgegenstehenden Bestimmung des nationalen Rechts auszuschließen“.⁴⁹ In Bezug auf die Wirkungen von RL zwischen Privaten wurde die Rsp in den letzten Jahren ebenso deutlicher. Der Grundsatz aus den Rs *Marshall* und *Faccini Dori* erstreckt

³⁹ *Jaeger*, Einführung in das Europarecht² 112; *Klamert*, EU-Recht² Rz 416.

⁴⁰ Siehe etwa *Jarass*, GRC³ Art 51 GRC Rz 36 ff.

⁴¹ Ablehnend ggü einer Ausschlusswirkung von RL zwischen Privaten etwa GA *Mazák*, SA zu C-411/05, *Palacios de la Villa*, ECLI:EU:C:2007:106, Rn 112 ff; GA *Kokott*, SA zu C-637/17, *Cogeco Communications*, ECLI:EU:C:2019:32, Rn 69; bejahend, zT auch unabhängig von den Voraussetzungen für unmittelbare Wirkung, etwa GA *Saggio*, SA zu C-240/98 bis C-244/98, *Océano Grupo Editorial*, ECLI:EU:C:1999:620, Rn 38; GA *Léger*, SA zu C-287/98, *Linster*, ECLI:EU:C:2000:3, Rn 57 und 67 ff; GA *Sánchez-Bordona*, SA zu C-573/17, *Popławski II*, ECLI:EU:C:2018:957, Rn 112, 117 und 125; GA *Bobek*, SA zu C-384/17, *Link Logistik N&N*, ECLI:EU:C:2018:494, Rn 93 f.

⁴² So etwa EuGH C-215/97, *Bellone/Yokohama*, ECLI:EU:C:1998:189; zu den Konsequenzen im vorliegenden Mitgliedstaat vgl GA *Saggio*, SA zu C-240/98, *Océano Grupo Editorial SA*, ECLI:EU:C:1999:620, Rn 35 (dort Fn 30).

⁴³ Statt vieler *Eilmansberger*, Zur Direktwirkung von Richtlinien gegenüber Privaten (Teil II), JBl 2004, 364 (370); *Perner*, EU-Richtlinien und Privatrecht (2012) 44 f.

⁴⁴ Siehe etwa *Obwexer* in *Mayer/Stöger*, EUV/AEUV Art 1 EUV Rz 101, 104 (Juli 2011, rdb.at); *Biervert* in *Schwarze*, EU-Kommentar⁴ (2019) Art 288 AEUV Rz 6; *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht⁷ 95; *Pechstein/Drechsler*, Die Auslegung und Fortbildung des Primärrechts, in *Riesenhuber* (Hrsg), Europäische Methodenlehre³ (2015) 125 (127 f); *Perner*, EU-Richtlinien und Privatrecht 83 mwN.

⁴⁵ *Craig/de Búrca*, EU law⁶ 277; *Lenaerts/Corthaut*, Of Birds and Hedges: The Role of Primacy in Invoking Norms of EU Law, ELR 2006, 287 (289 ff); *Calliess/Kahl/Puttler* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 4 EUV Rz 99. Vgl zur (älteren) Diskussion *Ruffert* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 288 AEUV Rz 72 mwN.

⁴⁶ Vgl *Dougan*, When Worlds Collide! Competing Visions of the Relationship between Direct Effect and Supremacy, CMLR 2007, 931; *Craig/de Búrca*, EU-Law⁶ 277.

⁴⁷ EuGH C-384/17, *Link Logistik N&N*, ECLI:EU:C:2018:810, Rn 61.

⁴⁸ EuGH C-573/17, *Popławski II*, ECLI:EU:C:2019:530.

⁴⁹ EuGH C-573/17, *Popławski II*, ECLI:EU:C:2019:530, Rn 62.

sich auch auf die Ausschlusswirkung: Zum Zweck der Aktivierung einer in einer RL vorgesehenen Pflicht Privater ist das Berufen auf eine RL zur Verdrängung nationalen Rechts nicht unionsrechtlich geboten (Rs *OSA*⁵⁰ und Rs *Smith*⁵¹).⁵² Dies ist jedoch weiterhin umstritten.⁵³

2.2. Abgrenzung gegenüber den „Substituten fehlender Direktwirkung“

Der EuGH hat in seiner Rsp diverse „Substitute fehlender Direktwirkung“⁵⁴ entwickelt, um den in RL vorgesehenen Rechten Privater zum Durchbruch zu verhelfen. Die Literatur offenbart Schwierigkeiten, diese Werkzeuge untereinander und von der gesperrten Horizontalwirkung abzugrenzen.

Praktisch wohl am häufigsten wirken RL zwischen Privaten mittels der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts (2.2.1.). Scheitert die konforme Auslegung, kommt die Direktwirkung ins Spiel: Zunächst wird mit Hilfe eines weiten Staatsbegriffs auch ausgelagertes Handeln der öffentlichen Hand in den Adressatenkreis der RL einbezogen (2.2.2.). Darüber hinaus können an den Staat adressierte RL-Pflichten mittelbar nachteilige Reflexwirkungen für Private entfalten (2.2.3.). Scheitert die Durchsetzung des Anspruchs, verbleibt Geschädigten der Haftungsanspruch gegenüber dem Staat (2.2.4.).

2.2.1. Richtlinienkonforme Auslegung

Inhaltlich wie begrifflich von der Horizontalwirkung abzugrenzen ist die unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts, die in der Auslegung anhand von RL ihren wichtigsten Anwendungsfall findet.⁵⁵ Mittels der vom EuGH postulierten richtlinienkonformen Auslegung⁵⁶ wirken RL ab Verstreichen der Umsetzungsfrist⁵⁷ mittelbar in Privatrechtsbeziehungen ein. Sofern mit den nationalen Auslegungsmethoden eine richtlinienkonforme Rechtslage erzielt werden kann, ist eine solche indirekte RL-Wirkung unter Privaten unproblematisch und unionsrechtlich geboten.⁵⁸ Zu betonen ist hierbei, dass eine allfällige Verpflichtung nur über die Auslegung vermittelt wird – die RL entfaltet selbst keine unmittelbare Wirkung für Private, die Adressat der nationalen Norm (und nur dieser) bleiben.⁵⁹

⁵⁰ EuGH C-351/12, *OSA*, ECLI:EU:C:2014:110, Rn 43 ff.

⁵¹ EuGH C-122/17, *Smith*, ECLI:EU:C:2018:631, Rn 49 und 55; vgl auch EuGH C-193/17, *Cresco Investigation*, ECLI:EU:C:2019:43, Rn 73 und EuGH C-573/17, *Poplawski II*, ECLI:EU:C:2019:530, Rn 67.

⁵² Ebenso mittlerweile *Grozdanovski*, Confirmation de l'absence d'effet direct des directives dans des litiges entre particuliers: l'arrêt Smith, 10.9.2018, <http://www.ceje.ch/fr/actualites/questions-institutionnelles/2018/09/confirmation-de-labsence-deffet-direct-des-directives-dans-des-litiges-entre-particuliers-larret-smith/> (9.9.2020); *Dougan*, Primacy and the Remedy of Disapplication, CMLR 2019, 1459 (1464 f); *Bobek*, Institutional Report – National Courts and the Enforcement of EU Law, in *Botman/Langer* (Hrsg), National Courts and the Enforcement of EU Law: The Pivotal Role of National Courts in the EU Legal Order (2020) 61 (62).

⁵³ Siehe etwa *Knops*, Die Unanwendbarkeit unionsrechtswidriger Normen in Privatrechtsstreitigkeiten, NWJ 2020, 2297, der eine weitgehende Verdrängungswirkung von RL zwischen Privaten bejaht, jedoch die Rs *OSA* und *Smith* unerwähnt lässt.

⁵⁴ *Jaeger*, Einführung in das Europarecht³ 158.

⁵⁵ *Hatje* in *Schwarze*⁴ Art 4 EUV Rz 53.

⁵⁶ Grundlegend EuGH 14/83, *Van Colson und Kamann*, ECLI:EU:C:1984:153; näher *Ruffert* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 288 AEUV Rz 77; *Nettesheim* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 288 AEUV Rz 133.

⁵⁷ EuGH C-212/04, *Adeneler ua*, ECLI:EU:C:2006:443, Rn 115; EuGH C-378/07 bis C-380/07, *Angelidaki*, ECLI:EU:C:2009:250, Rn 201.

⁵⁸ Vgl EuGH C-106/89, *Marleasing*, ECLI:EU:C:1990:395, Rn 6 ff; näher *Nettesheim* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 288 AEUV Rz 135.

⁵⁹ Siehe *Nettesheim* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 288 AEUV Rz 136; *Ruffert* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 288 AEUV Rz 81.

Wie mächtig die konforme Interpretation sein kann, zeigt sich etwa darin, dass die gesamte mitgliedstaatliche Rechtsordnung selbst im Licht einer nicht direktwirksamen RL-Bestimmung konform ausgelegt werden muss.⁶⁰ Dabei wird auch die Abänderung höchstrichterlicher Rsp verlangt.⁶¹ Beschränkt wird die konforme Auslegung von der Reichweite der zulässigen Auslegungsmethoden (keine Auslegung contra legem) und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (etwa der Rechtssicherheit und dem Rückwirkungsverbot).⁶² Diesbezüglich ist allerdings umstritten, ob nur die nationalen Methodengrenzen maßgeblich sind, oder ob der EuGH von einer gemeinsamen europäischen Auslegungstradition ausgeht und deren Ausschöpfung verlangt.⁶³

De facto kann die richtlinienkonforme Interpretation „zu einer ‚quasi-horizontalen Wirkung‘ nicht umgesetzter [RL] inter privatos führen“⁶⁴. Interessant ist, wie großzügig etwa der dt BGH die Nichtanwendung nationaler Bestimmungen einsetzt, nämlich als Anwendungsfall der konformen Auslegung.⁶⁵ Auch der OGH tendiert zT dazu, richtlinienwidrige nationale Normen zwischen Privaten teleologisch „auf Null“ zu reduzieren.⁶⁶ Eine solche weitgehende teleologische Reduktion, die im Ergebnis einer horizontalen Ausschlusswirkung der RL gleichkommt, ist in der Lehre umstritten.⁶⁷ Angesichts des vom OGH mittlerweile selbst aufgestellten Grundsatzes, dass die unzulässige Horizontalwirkung von RL nicht umgangen werden darf,⁶⁸ sind die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung im Lichte der EuGH-Rsp zu untersuchen.

2.2.2. Der weite Staatsbegriff

Der EuGH operiert mit einem weiten, funktionalen Staatsbegriff, um ein Ausweichen staatlichen Handelns auf private Rechtsformen wirksam erfassen zu können. So ist eine Aktiengesellschaft im Eigentum des Staates an direktwirksame RL-Bestimmungen gebunden.⁶⁹ In solchen Fällen bleibt die Wirkung der RL vertikal und daher unproblematisch. Darüber hinaus werden – insb in der Judikatur zu den Grundfreiheiten – zT auch staatsähnlich bzw kollektiv wirkende Handlungsformen Privater, etwa Vertragsklauseln international tätiger Sportvereinigungen⁷⁰ oder Maßnahmen von Gewerkschaften⁷¹, an

⁶⁰ EuGH C-384/17, *Link Logistik N&N*, ECLI:EU:C:2018:810, Rn 58 ff.

⁶¹ EuGH C-441/14, *Dansk Industri*, ECLI:EU:C:2016:278, Rn 33; siehe auch zB EuGH C-414/16, *Egenberger*, ECLI:EU:C:2018:257, Rn 72 f; EuGH C-569/16 und C-570/16, *Bauer*, ECLI:EU:C:2018:871, Rn 68.

⁶² EuGH C-212/04, *Adeneler ua*, ECLI:EU:C:2006:443, Rn 110; EuGH C-268/06, *Impact*, ECLI:EU:C:2008:223, Rn 100; EuGH C-282/10, *Domínguez*, ECLI:EU:C:2012:33, Rn 25.

⁶³ Näher *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht⁷ 105 ff.

⁶⁴ *Vcelouch* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 288 AEUV Rz 79 mwN (November 2017, rdb.at).

⁶⁵ *Vcelouch* in *Jaeger/Stöger* Art 288 AEUV Rz 60.

⁶⁶ OGH 15.2.2011, 4 Ob 208/10g (Fußballer des Jahres); dazu *Perner*, Richtlinienkonforme Rechtsfortbildung: OGH folgt Quelle-Rsp des BGH, ÖJZ 2011, 621; siehe auch OGH 19.3.2013, 4 Ob 15/13d (Totalabverkauf).

⁶⁷ Kritisch etwa *P. Bydlinski*, Richtlinienkonforme „gesetzesübersteigende“ Rechtsfindung und ihre Grenzen – eine methodische Vergewisserung anlässlich 20 Jahre EU-Mitgliedschaft, JBI 2015, 2; *Klamert*, Richtlinienkonforme Auslegung und unmittelbare Wirkung von EG-Richtlinien in der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte, JBI 2008, 158; punktuell befürwortend *Risak*, Austritt nach Belästigung: kein immaterieller Schadenersatz, ZAS 2018, 187; *Walter*, Hotelzimmerfernsehen – Rechte des Rundfunkunternehmers, MR 2018, 232.

⁶⁸ OGH 23.8.2018, 4 Ob 124/18s (VGR/Hotel Edelweiß II) 17.

⁶⁹ EuGH C-157/02, *Rieser (ASFINAG)*, ECLI:EU:C:2004:76, Rn 22 ff; siehe bereits EuGH C-188/89, *Foster ua*, ECLI:EU:C:1990:313; näher *Ruffert* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 288 AEUV Rz 59; *Jaeger*, Materielles Europarecht² (2020) 23.

⁷⁰ Grundlegend EuGH 36/74, *Walrave*, ECLI:EU:C:1974:140; EuGH C-415/93, *Bosman*, ECLI:EU:C:1995:463.

⁷¹ EuGH C-438/05, *Viking Line*, ECLI:EU:C:2007:772.

Unionsrecht gemessen. Umstritten ist im Hinblick auf die Rs *Angonese*⁷², ob die Verbote der Arbeitnehmerfreizügigkeit gem Art 45 AEUV alle Arbeitgeber unmittelbar verpflichten,⁷³ oder nur funktional gesetzesähnlich wirkende Beschäftigungsbedingungen erfassen.⁷⁴

2.2.3. Reflexwirkungen von RL

Vom EuGH früh anerkannt wurde, dass RL nachteilige, belastende Wirkungen für private Dritte auslösen können, solange die RL ausschließlich gegenüber dem Staat geltend gemacht wird (sog Reflexwirkungen⁷⁵). Sieht eine direktwirksame RL-Bestimmung Verpflichtungen für den Staat vor, so wird ihre vertikale Direktwirkung nicht dadurch behindert, dass ein Privater mittelbar berührt bzw belastet wird. Ein Beispiel ist die staatliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die sich auf die rechtliche wie wirtschaftliche Position des privaten Anlagenbetreibers auswirkt.⁷⁶ Ebenso verpflichtet eine vergaberechtliche RL die Behörden dazu, ein mangelhaftes Vergabeverfahren erneut durchzuführen, selbst wenn der ursprünglich erfolgreiche Bieter dadurch seinen Auftrag verliert.⁷⁷ Die Geltendmachung einer RL gegenüber dem Staat kann also faktische wie rechtliche Konsequenzen bei Dritten auslösen. Ausgeschlossen ist eine solche RL-Wirkung jedoch, wenn die geltend gemachte staatliche Verpflichtung „unmittelbar im Zusammenhang mit der Erfüllung einer anderen Verpflichtung steht, die aufgrund dieser [RL] einem Dritten obliegt“.⁷⁸

Eine vergleichbare Kategorie an Urteilen dreht sich um die Horizontalwirkung der TransparenzRL 2015/1535⁷⁹. Diese RL legt den Staaten zur Sicherung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs auf, vor Erlass technischer Standards die Kommission zu benachrichtigen. In den Rs *CIA Security*⁸⁰ und *Unilever Italia*⁸¹ bejahte der EuGH, dass sich Private untereinander auf die RL berufen können, um die Nichtanwendung nationaler Regelungen zu erzwingen, wenn diese unter Verstoß gegen die RL erlassen wurden.⁸² Der EuGH hat diese Konstellation mittlerweile als „Sonderfall“ bezeichnet, da in der betroffenen RL Verfahrensregelungen vorgesehen sind, nicht der materielle Gehalt der nationalen Normen bzw Ansprüche.⁸³ Jüngere Entscheidungen idZ sind die Rs *James Elliott Construction*⁸⁴

⁷² EuGH C-281/98, *Angonese*, ECLI:EU:C:2000:296, Rn 36; auch EuGH C-94/07, *Raccanelli*, ECLI:EU:C:2008:425, Rn 46.

⁷³ Zu dieser wohl hA siehe etwa *Klamert*, EU-Recht² Rz 626.

⁷⁴ IdS *Jaeger*, Materielles Europarecht² 23 und 135; *Holoubek* in *Schwarze*⁴ Art 18 AEUV Rz 45; differenziert etwa *Forsthoff* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 45 AEUV Rz 164 (September 2010, beck.de).

⁷⁵ Siehe etwa *Vcelouch* in *Jaeger/Stöger* Art 288 AEUV Rz 73; auf engl werden Reflexwirkungen auch als *incidental horizontal effects* bezeichnet, siehe *Craig/de Búrca*, EU law⁶ 216.

⁷⁶ EuGH C-431/92, *Kommission/Deutschland (Großkrotzenburg)*, ECLI:EU:C:1995:260; EuGH C-201/02, *Wells*, ECLI:EU:C:2004:12.

⁷⁷ EuGH 103/88, *Fratelli Costanzo*, ECLI:EU:C:1989:256.

⁷⁸ EuGH C-201/02, *Wells*, ECLI:EU:C:2004:12, Rn 56.

⁷⁹ RL 2015/1535, ABI L 2015/241, 1; vgl die Vorgängerbestimmungen der RL 83/189/EWG, ABI L 1983/109, 8; und RL 98/34/EG, ABI L 1998/204, 37.

⁸⁰ EuGH C-194/94, *CIA Security*, ECLI:EU:C:1996:172.

⁸¹ EuGH C-443/98, *Unilever*, ECLI:EU:C:2000:496.

⁸² EuGH C-194/94, *CIA Security*, ECLI:EU:C:1996:172, Rn 54 f; anders hingegen EuGH 380/87, *Enichem Base ua*, ECLI:EU:C:1989:318, Rn 19 ff.

⁸³ EuGH C-122/17, *Smith*, ECLI:EU:C:2018:631, Rn 51 f.

⁸⁴ EuGH C-613/14, *James Elliott Construction*, ECLI:EU:C:2016:821.

oder *VG Media*⁸⁵. Auch die Verfahrensvorschriften der E-Commerce-RL 2000/31⁸⁶ können laut EuGH auf dieselbe Weise zur Nichtanwendung nationalen Rechts zwischen Privaten führen.⁸⁷

Zu den beschriebenen Fallgruppen gibt es umfangreiche Literatur.⁸⁸ Die wohl hL stellt für die Zulässigkeit der Geltendmachung einer RL darauf ab, ob die in der RL enthaltene Regelung (materiell betrachtet) den Staat verpflichtet. Daraus können sich Auswirkungen auf die Rechte Dritter ergeben (auch bezeichnet als „objektive Direktwirkung“⁸⁹). *Eilmansberger* verneint daher ein Belastungsverbot aus RL, selbst dann, wenn die nachteilige Folge für den Privaten gewiss ist.⁹⁰ Ähnlich bejaht *Nettesheim* Wirkungen auf Private in Abhängigkeit von der objektiven nationalen Rechtslage, die von „richtlinieninduzierten Einwirkungen“ beeinflusst wird.⁹¹ Solche mittelbaren Auswirkungen staatsgerichteter RL stellen keinen unmittelbaren Eingriff in schützenswerte Rechtspositionen Dritter dar.⁹² Ähnlich sieht *Ruffert* in den Urteilen *CIA Security*, *Unilever* und *Wells* ein Sonderproblem, das nicht in die Fragestellung der Horizontalwirkung von RL einzuordnen ist.⁹³ Die Abgrenzung, ob eine RL-Bestimmung „nur“ negative Auswirkungen auf Rechte Dritter hat, oder schon eine unmittelbare Verpflichtung Privater mit sich bringt, kann jedoch schwierig sein.⁹⁴

Fraglich ist, ob die EuGH-Judikatur zu Reflexwirkungen in öffentlich-rechtlichen Verfahren auf rein privatrechtliche Rechtsstreitigkeiten umgelegt werden kann. In lauterkeitsrechtlichen Verfahren zwischen Privaten bejaht der OGH sog Reflexwirkungen von RL iSd Nichtanwendung nationalen Rechts;⁹⁵ die Rsp wird jedoch nicht einheitlich rezipiert.⁹⁶ Schließlich ist laut EuGH die Geltendmachung von RL zur Nichtanwendung nationalen Rechts unionsrechtlich nicht geboten, wenn einander ausschließlich Private gegenüberstehen.⁹⁷ Beschränken sich die Reflexwirkungen von RL auf Verfahren mit staatlicher Beteiligung und Verletzungen der TransparenzRL?

⁸⁵ EuGH C-299/17, *VG Media*, ECLI:EU:C:2019:716.

⁸⁶ RL 2000/31/EG, ABI L 2000/178, 1.

⁸⁷ EuGH C-390/18, *Airbnb Ireland*, ECLI:EU:C:2019:1112, Rn 88 ff.

⁸⁸ Siehe für einen Überblick nur *Ruffert* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 288 AEUV Rz 64; oder *Stowasser*, Die Wirkung von Richtlinien in mehrpoligen Rechtsverhältnissen (2012) Dissertation Universität Wien.

⁸⁹ *Vcelouch* in *Jaeger/Stöger* Art 288 AEUV Rz 73 mwN.

⁹⁰ *Eilmansberger*, Zur Direktwirkung von Richtlinien gegenüber Privaten (Teil I), JBl 2004, 283 (293).

⁹¹ *Nettesheim* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 288 AEUV Rz 161 f.

⁹² *Nettesheim* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 288 AEUV Rz 151 ff.

⁹³ *Ruffert* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 288 AEUV Rz 58 und 62 ff.

⁹⁴ *Epiney*, Neuere Rechtsprechung des EuGH in den Bereichen institutionelles Recht, allgemeines Verwaltungsrecht, Grundfreiheiten, Umwelt- und Gleichstellungsrecht, NVwZ 2006, 407 (417); *Ruffert* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 288 AEUV Rz 65.

⁹⁵ OGH 27.1.2016, 4Ob3/16v (Rauchfangkehrer). In einem obiter dictum ebenso bejahend OGH 15.2.2011, 4 Ob 208/10g (Fußballer des Jahres); OGH 19.3.2013, 4 Ob 15/13d (Totalausverkauf).

⁹⁶ Krit zur OGH-Rsp *Klamert*, Richtlinienkonforme teleologische Reduktion bis zur Gegenstandslosigkeit - Methodologische Anmerkungen zur Zugabeverbot-Entscheidung des OGH 4 Ob 208/10g, JBl 2011, 738 (739).

⁹⁷ EuGH C-122/17, *Smith*, ECLI:EU:C:2018:631, Rn 44 f; näher bereits oben Kapitel 2.1.3.

2.2.4. Staatshaftung

Die vom EuGH in der Rs *Francovich*⁹⁸ entwickelte Staatshaftung verpflichtet die Mitgliedstaaten, Einzelnen Schäden zu ersetzen, die durch staatliche Verstöße gegen das Unionsrecht entstanden sind.⁹⁹ Der Staatshaftungsanspruch kommt erst zum Zug, wenn alle anderen Instrumente zur Durchsetzung der Ansprüche nicht durchgreifen.¹⁰⁰ Eine befriedigende Alternative zur gescheiterten Durchsetzung von Unionsrecht stellt die Geltendmachung von Staatshaftung jedoch nicht dar. Dies liegt nicht nur an der Aussicht auf den langwierigen Prozessweg durch die innerstaatlichen Instanzen, sondern auch an den hohen materiellen Hürden. Insb die Voraussetzung des qualifizierten Verstoßes, wonach der Staat seine Pflichten bzw Ermessensspielräume „offenkundig und erheblich“¹⁰¹ verletzt bzw überschritten haben muss, schränkt die Haftungspflicht ein. Zwar stellt die fehlende Umsetzung einer RL eine qualifizierte Rechtsverletzung dar, eine lediglich unzutreffende Umsetzung kann aber als „vertretbar“ qualifiziert werden.¹⁰² Diese Hürden bei der Durchsetzung von Haftungsansprüchen liefern einen ersten Erklärungsansatz, warum der EuGH die besonders im Horizontalverhältnis aufkommenden Rechtsschutzlücken bei der Durchsetzung von RL auf anderen Wegen zu schließen sucht.

2.3. RL und Grundrechte

Im Folgenden wird der Forschungsstand zur Verpflichtung Privater aus den EU-Grundrechten skizziert.

2.3.1. Allgemeine Rechtsgrundsätze

Die in der Rsp entwickelten¹⁰³ und heute in Art 6 Abs 3 EUV verankerten allgemeinen Rechtsgrundsätze werden vom EuGH aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten und der EMRK abgeleitet. Sie betreffen den Grundrechtsschutz,¹⁰⁴ aber auch Rechtsprinzipien wie Rechtssicherheit und Vertrauensschutz.¹⁰⁵ In den frühen 2000er Jahren begann der EuGH, einen solchen ungeschriebenen Grundsatz auch zwischen Privaten anzuwenden: das Verbot der Altersdiskriminierung im Beruf (Rs *Mangold*,¹⁰⁶ *Küçükdeveci*¹⁰⁷ und *Dansk Industri*¹⁰⁸). Laut EuGH ist das in der GleichbehandlungsrahmenRL 2000/78 vorgesehene Diskriminierungsverbot ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der

⁹⁸ EuGH C-6/90 und C-9/90, *Francovich*, ECLI:EU:C:1991:428, Rn 31 ff; siehe auch EuGH C-46/93, *Brasserie du pêcheur*, ECLI:EU:C:1996:79, Rn 37 ff.

⁹⁹ Näher etwa *Rebhahn*, Staatshaftung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, JBl 1996, 749; *Ruffert* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 340 AEUV Rz 36.

¹⁰⁰ *Perner*, EU-Richtlinien und Privatrecht 65 f; *Craig/de Búrca*, EU law⁶ 222; dies ergibt sich auch deutlich aus den Prüfungsschritten des EuGH, siehe etwa EuGH C-122/17, *Smith*, ECLI:EU:C:2018:631, Rn 56.

¹⁰¹ EuGH C-46/93, *Brasserie du pêcheur*, ECLI:EU:C:1996:79, Rn 45.

¹⁰² Näher *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht⁷ 212; *Ruffert* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 340 AEUV Rz 59 ff.

¹⁰³ Zu den Anfängen der Rsp etwa *Lecheler*, Der Beitrag der allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Europäischen Integration – Rückblick und Ausblick, ZEuS 2003, 337 (338 f).

¹⁰⁴ Grundlegend EuGH 29/69, *Stauder*, ECLI:EU:C:1969:57, Rn 7; EuGH 11/70, *Internationale Handelsgesellschaft*, ECLI:EU:C:1970:114, Rn 4; EuGH 4/73, *Nold*, ECLI:EU:C:1974:51, Rn 13.

¹⁰⁵ Siehe *Mayer* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 6 EUV Grundrechtsschutz Rz 390 und 395 (Juli 2010, beck.de); *Ruffert* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 15 GRC Rz 24 f.

¹⁰⁶ EuGH C-144/04, *Mangold*, ECLI:EU:C:2005:709.

¹⁰⁷ EuGH C-555/07, *Küçükdeveci*, ECLI:EU:C:2010:21.

¹⁰⁸ EuGH C-441/14, *Dansk Industri*, ECLI:EU:C:2016:278.

auch zwischen Privaten zur Nichtanwendung nationalen Rechts führt.¹⁰⁹ Ab 2010 stützte der EuGH diese Feststellung mit dem Verweis auf Art 21 Abs 1 GRC.¹¹⁰ Zurückhaltend bis ablehnend zeigte sich die Rsp wiederum bei der Frage nach anderen ungeschriebenen Diskriminierungsverboten.¹¹¹

Das skizzierte Verständnis der Judikatur ist allerdings umstritten. Einerseits wurde unterschiedlich interpretiert, ob eine Horizontalwirkung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes begründet¹¹² oder „nur“ die aus dem Anwendungsvorrang folgende Nichtanwendung nationalen Rechts (iSd Ausschlusswirkung) angeordnet wurde.¹¹³ Vertreter der zweiten Ansicht sehen in der Judikaturlinie *Mangold* und *Küçükdeveci* den „konsequente[n] Ausdruck des Vorrangs des Unionsrechts“¹¹⁴ bzw eine „bloße Reflexwirkung“¹¹⁵ des Diskriminierungsverbots auf Private. Eine solche derogatorische Wirkung der Rechtsgrundsätze bzw Grundrechte zwischen Privaten wurde auch als „mittelbare Drittwirkung“ bezeichnet;¹¹⁶ ein missverständlicher Begriff, der im deutschsprachigen Raum vom Einwirken der Grundrechte in Privatrechtsverhältnisse über auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe bekannt ist.¹¹⁷

Im Zusammenhang mit der Judikaturlinie *Mangold* und *Küçükdeveci* wird dem EuGH eine „bemerkenswert[e] Unbekümmertheit“¹¹⁸ bei der Kontrolle nationaler Freiräume durch horizontal wirksame Grundrechte zugeschrieben. Scharf kritisiert wurde insb die Feststellung des allgemeinen Grundsatzes der verbotenen Altersdiskriminierung, da eine dahingehende europäische Verfassungstradition nicht existiere.¹¹⁹ Kritisiert wird an der Vorgehensweise des EuGH, dass sie „im praktischen Ergebnis auf eine unmittelbare Wirkung der Richtlinie [...] hinaus[laufe].“¹²⁰ Folglich wurde die Rsp auch als Umgehungs-konstruktion bewertet,¹²¹ die zu „erheblicher Rechtsunsicherheit geführt habe“.¹²² Andere Stimmen sehen in der Rs *Küçükdeveci* eine auf die Ausschlusswirkung beschränkte Horizontalwirkung der RL selbst und leiten daraus eine generelle Ausschlusswirkung von RL ab.¹²³

¹⁰⁹ EuGH C-144/04, *Mangold*, ECLI:EU:C:2005:709, Rn 75 ff; EuGH C-555/07, *Küçükdeveci*, ECLI:EU:C:2010:21, Rn 50 f; siehe *Grabenwarter* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 19 AEUV Rz 7 (September 2014, beck.de); *Mayer* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 6 EUV Grundrechtsschutz Rz 248; *Oswald* in *Mayer/Stöger* Art 10 AEUV Rz 15 (Dezember 2012, rdb.at); kritisch *Gerhartl*, *Küçükdeveci*: EuGH bekräftigt *Mangold*-Rechtsprechung, *ecolex* 2010, 1083; *Craig/de Búrca*, *EU-Law*⁶ 220 f.

¹¹⁰ Wohl zur Bekräftigung des Rechtsgrundsatzes in EuGH C-555/07, *Küçükdeveci*, ECLI:EU:C:2010:21, Rn 22.

¹¹¹ So etwa zu Verboten der Diskriminierung von Minderheitsaktionären (EuGH C-101/08, *Audiolux*, ECLI:EU:C:2009:626), der Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung (EuGH C-147/08, *Römer*, ECLI:EU:C:2011:286) oder der Diskriminierung wegen Adipositas (EuGH C-354/13, *FOA*, ECLI:EU:C:2014:2463, Rn 31 ff).

¹¹² IdS *Öhlinger/Potacs*, *EU-Recht und staatliches Recht*⁷ 72.

¹¹³ Näher zur Debatte mwN *Scholz* in *Horvath et al* 35 (dort Fn 112 und Fn 114).

¹¹⁴ *Forsthoff* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 45 AEUV Rz 157 f.

¹¹⁵ *Mörsdorf*, *Europäisierung des Privatrechts durch die Hintertür?* JZ 2019, 1066 (1072 mwN).

¹¹⁶ *Holoubek/Oswald* in *Holoubek/Lienbacher*, *GRC-Kommentar*² (2019) Art 51 Rz 58; idS auch *Schubert* in *Franzen/Gallner/Oetker*, *Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht*³ (2020) Art 51 GRC Rz 36.

¹¹⁷ Statt vieler *Berka*, *Verfassungsrecht*⁷ (2018) Rz 1270 f.

¹¹⁸ *Classen* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 17 AEUV Rz 71 (Mai 2014, beck.de).

¹¹⁹ *Craig/de Búrca*, *EU-Law*⁶ 220; *Pačić*, *Rs Küçükdeveci*: Der EuGH an der Grenze zur Willkür, *ZAS* 2012, 20 kritisiert unzulässige Rechtsfortbildung; vgl auch *Schmidt*, *The Principle of Non-Discrimination in Respect of Age: Dimensions of the ECJ's Mangold Judgement*, *GLJ* 2006, 505 (519).

¹²⁰ *Nettesheim* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 288 AEUV Rz 118 mwN.

¹²¹ *Schroeder* in *Streinz*, *EUV/AEUV*³ (2018) Art 288 AEUV Rz 102 mwN.

¹²² *GA Sharpston*, *SA zu EuGH C-427/06, Bartsch/Bosch und Siemens*, ECLI:EU:C:2008:297, Rn 31.

¹²³ Siehe *Jaeger*, *Einführung in das Europarecht*² 112; anders jedoch *Jaeger*, *Einführung in das Europarecht*³ 156.

2.3.2. RL und die Horizontalwirkung der GRC

Die hL lehnt eine unmittelbare Verpflichtung Privater aus der GRC ab, bejaht aber eine „mittelbare“ Horizontalwirkung über die grundrechtskonforme Auslegung.¹²⁴ Mit Blick auf die Zielrichtung vieler Bestimmungen der GRC und entsprechende Tendenzen in der EuGH-Rsp prognostizierten bzw befürworteten manche eine unmittelbare Horizontalwirkung.¹²⁵ Vereinzelt wird sie eingeschränkt bejaht für „Wirtschaftsteilnehmer [...], die grenzüberschreitend und in ‚wirkmächtiger Stellung‘ tätig sind“¹²⁶. Andere vertreten eine Horizontalwirkung gewisser Grundrechte in der Arbeitswelt aufgrund des dortigen strukturellen Machtgefälles.¹²⁷

Der EuGH scheint der hL nicht zu folgen. In der Rs *Egenberger* bejaht er die Eignung des Art 21 Abs 1 GRC, inter privatos geltend gemacht zu werden¹²⁸ und zieht zur Begründung mehrere seiner Judikaturlinien heran: jene zum horizontal direktwirksamen Verbot der Geschlechterdiskriminierung beim Entgelt (Art 157 AEUV)¹²⁹ und jene zu den Grundfreiheiten, die zT von Privaten zu beachten sind.¹³⁰ Unter Bezugnahme auf die Rs *Mangold*¹³¹, *Schmidberger*¹³² und *Viking Line*¹³³ entkräftet der EuGH den Einwand, dass eine Kollision gegenüberstehender Grundrechtspositionen Privater eine Horizontalwirkung ausschließe. Derartige Abwägungsfragen seien kein Novum in der Judikatur, das nationale Gericht habe einen Ausgleich zu schaffen.¹³⁴ Im Ergebnis wurden Private zunächst „nur“ über die Ausschlusswirkung des Art 21 Abs 1 GRC verpflichtet, indem die Nichtanwendung einer deutschen Ausnahmebestimmung zugunsten der Kirchen, die religiöse Diskriminierung in der Arbeitswelt ermöglicht hatte, angeordnet wurde.¹³⁵

¹²⁴ Statt aller *Jarass*, GRC³ Art 51 GRC Rz 37; *Mayer* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 6 EUV Grundrechtsschutz Rz 63; *Hatje* in *Schwarze*⁴ Art 51 GRC Rz 22; *Winkler* in *Mayer/Stöger* Art 6 EUV Rz 110 (April 2011, beck.de); *Perner*, Grundfreiheiten, Grundrechte-Charta und Privatrecht 157, 176; *Stangl*, Der Anwendungsbereich der Grundrechtecharta, in *Kahl/Raschauer/Storr* (Hrsg), Grundsatzfragen der Grundrechtecharta (2013) 1 (6); *Ladenburger/Vondung* in *Stern/Sachs*, GRCh, Art 51 GRC Rz 13; *Dorfman*, Der Schutz der sozialen Grundrechte – eine Untersuchung aus völkerrechtlicher und europarechtlicher Sicht (2016) 142 (dort Fn 505).

¹²⁵ *Potacs*, Durchsetzung des (neuen) Grundrechtsschutzes, in *Grabenwarter/Pöcherstorfer/Rosenmayr-Klemenz* (Hrsg), Die Grundrechte des Wirtschaftslebens nach dem Vertrag von Lissabon (2012) 1 (11) mit Verweis auf die Grundfreiheiten-Judikatur sowie die Rs *Mangold* und *Kücükdeveci*; ähnlich *Scholz* in *Horvath et al* 38 f; *Borowsky* in *Meyer*, EU-Grundrechtecharta⁴ (2014) Art 51 Rz 31; *Kingreen* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 51 GRC Rz 21; *Frantziou*, The Horizontal Effect of the Charter of Fundamental Rights of the EU: Rediscovering the Reasons for Horizontality, ELJ 2015, 657 (674 ff); Drittwirkung zumindest für Grundrechte mit absoluter Geltung (zB Folterverbot) erwägt *Frenz*, Handbuch Europarecht IV (2009) Rz 280 ff.

¹²⁶ *Ladenburger/Vondung* in *Stern/Sachs* Art 51 Rz 17; idS auch *Jarass*, GRC³ Art 51 Rz 25.

¹²⁷ Siehe zu Art 23 GRC *Blauensteiner/Oswald/Weinhandl* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar (2014) Art 23 Rz 22. Für die Horizontalwirkung der Grundfreiheiten wird in Bezug auf die Rs *Angonese* ähnliches vertreten, vgl nur *Ehlers*, Allgemeine Lehren der Grundfreiheiten, in *Ehlers* (Hrsg), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten⁴ (2014) 275 mwN.

¹²⁸ EuGH C-414/16, *Egenberger*, ECLI:EU:C:2018:257, Rn 76 f.

¹²⁹ EuGH 43/75, *Defrenne II*, ECLI:EU:C:1976:56.

¹³⁰ Siehe zum weiten Staatsbegriff des EuGH und zur Bindung Privater an die Grundfreiheiten bereits oben Kapitel 2.2.2.

¹³¹ EuGH C-144/04, *Mangold*, ECLI:EU:C:2005:709.

¹³² EuGH C-112/00, *Schmidberger*, ECLI:EU:C:2003:333, Rn 77 ff.

¹³³ EuGH C-438/05, *Viking Line*, ECLI:EU:C:2007:772, Rn 85 ff.

¹³⁴ EuGH C-414/16, *Egenberger*, ECLI:EU:C:2018:257, Rn 80 f mit Verweis auf EuGH C-144/04, *Mangold*, ECLI:EU:C:2005:709, Rn 76.

¹³⁵ EuGH C-414/16, *Egenberger*, ECLI:EU:C:2018:257, Rn 82; siehe auch EuGH C-68/17, *IR/JO*, ECLI:EU:C:2018:696, Rn 70.

Wenig später bestätigte sich diese Wirkung auch für das Grundrecht auf Jahresurlaub gem Art 31 Abs 2 GRC. In den Rs *Bauer*¹³⁶ und *Max-Planck-Gesellschaft/Shimizu*¹³⁷ legt der EuGH zunächst Art 7 der ArbeitszeitRL 2003/88 grundrechtskonform aus und bejaht die Direktwirkung der RL-Bestimmung, deren Durchsetzung zwischen Privaten allerdings gesperrt sei. Der in der RL vorgesehene Anspruch auf vier Wochen Jahresurlaub stelle jedoch einen „wesentlichen Grundsatz des Sozialrechts“ der Union dar, den Art 31 Abs 2 GRC lediglich widerspiegle.¹³⁸ Zur Begründung dieser Erkenntnis stützt sich der EuGH auf die in den Erläuterungen¹³⁹ der GRC verwiesene Vorgänger-RL¹⁴⁰ und internationale Rechtsquellen.¹⁴¹ Dieses Vorgehen ermöglicht es, aus dem knapp formulierten Art 31 Abs 2 GRC („Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht [...] auf bezahlten Jahresurlaub.“) überraschend konkrete Inhalte abzuleiten: etwa die Vererbbarkeit der Urlaubersatzleistung oder die Voraussetzungen für den Verfall von Urlaubsansprüchen. Eine Bindung Privater sei möglich, denn Art 51 Abs 1 GRC sage nichts darüber aus, „ob Privatpersonen gegebenenfalls unmittelbar zur Einhaltung einzelner Bestimmungen der Charta verpflichtet sein können“, weshalb dies nicht „kategorisch ausgeschlossen“ werden könne.¹⁴² Das Grundrecht auf Jahresurlaub gehe zudem „schon seinem Wesen nach mit einer entsprechenden Pflicht des Arbeitgebers einher“.¹⁴³ Im Ergebnis vermittelt Art 31 Abs 2 GRC den klagenden Parteien denselben Schutz wie Art 7 der ArbeitszeitRL, entgegenstehendes nationales Recht muss unangewendet bleiben.¹⁴⁴

Auf die genannten Urteile aufbauend verpflichtete der EuGH im Karfreitags-Fall¹⁴⁵ private Arbeitgeber unmittelbar aus Art 21 Abs 1 GRC zur Herstellung eines diskriminierungsfreien Zustands – obwohl die religiöse Diskriminierung auf eine staatliche Feiertagsregelung zurückzuführen war.

Angesichts dieser Rsp erscheinen die nur auf den Anwendungsvorrang abstellenden Erklärungsansätze zur „mittelbaren Drittwirkung“ der EU-Grundrechte überholt.¹⁴⁶ Vielmehr ist naheliegend, dass direkt-

¹³⁶ EuGH C-569/16 und C-570/16, *Bauer*, ECLI:EU:C:2018:871.

¹³⁷ EuGH C-684/16, *Max-Planck-Gesellschaft/Shimizu*, ECLI:EU:C:2018:874.

¹³⁸ EuGH C-684/16, *Max-Planck-Gesellschaft/Shimizu*, ECLI:EU:C:2018:874, Rn 72 f; EuGH C-569/16 und C-570/16, *Bauer*, ECLI:EU:C:2018:871, Rn 83 f.

¹³⁹ Siehe zur Rolle der Erläuterungen für die Auslegung Art 52 Abs 7 GRC; näher etwa *Schorkopf* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 6 EUV Rz 34 (September 2013, beck.de); *Stern/Hamacher* in *Stern/Sachs* Einführung und Grundlagen Rz 131 ff; kritisch zur „genetischen Auslegung“ anhand der Erläuterungen etwa *Kingreen* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 52 GRC Rz 43.

¹⁴⁰ EuGH C-569/16 und C-570/16, *Bauer*, ECLI:EU:C:2018:871, Rn 55 f, 82 f mit Verweisen auf Art 7 der RL 93/104/EG, ABI L 1993/307, 18.

¹⁴¹ Etwa völkerrechtliche Verträge, „bei denen die Mitgliedstaaten mitgewirkt haben oder denen sie beigetreten sind“, wie die in Art 151 Abs 1 AEUV genannte Europäische Sozialcharta und die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, oder das Übereinkommen Nr 132 der Internationalen Arbeitsorganisation von 1970, siehe EuGH C-569/16 und C-570/16, *Bauer*, ECLI:EU:C:2018:871, Rn 55 f und 81 f; EuGH C-684/16, *Max-Planck-Gesellschaft/Shimizu*, ECLI:EU:C:2018:874, Rn 52 f und 70 f.

¹⁴² EuGH C-569/16 und C-570/16, *Bauer*, ECLI:EU:C:2018:871, Rn 87.

¹⁴³ EuGH C-569/16 und C-570/16, *Bauer*, ECLI:EU:C:2018:871, Rn 90.

¹⁴⁴ EuGH C-569/16 und C-570/16, *Bauer*, ECLI:EU:C:2018:871, Rn 91; EuGH C-684/16, *Max-Planck-Gesellschaft/Shimizu*, ECLI:EU:C:2018:874, Rn 80.

¹⁴⁵ EuGH C-193/17, *Cresco Investigation*, ECLI:EU:C:2019:43, Rn 85 f.

¹⁴⁶ Insb aufgrund der zur Begründung in *Egenberger* herangezogenen Judikatur; siehe auch die Aussagen des EuGH zur fehlenden Direktwirkung des Art 27 GRC in EuGH C-573/17, *Poplawski II*, ECLI:EU:C:2019:530, Rn 63.

wirksame Grundrechte – in bestimmten Konstellationen und unter gewissen Voraussetzungen – zwischen Privaten sowohl nationales Rechts verdrängen als auch als unmittelbare Anspruchsgrundlage dienen können.

Die Reaktionen in der Literatur waren überwiegend kritisch.¹⁴⁷ Die Entwicklung sei „irritierend“¹⁴⁸ und drohe, „die Dogmatik des Unionsrechts zu usurpieren“¹⁴⁹. Angesichts des Zusammenspiels zwischen RL und GRC wird ein Zirkelschluss befürchtet, bei dem RL kraft ihrer Existenz nicht nur den Anwendungsbereich, sondern auch den materiellen Gehalt der Grundrechte bestimmen.¹⁵⁰ Der EuGH verletze das institutionelle Gleichgewicht, das Subsidiaritätsprinzip und verstoße gegen methodische Grundsätze.¹⁵¹ Teils wird eine Bindung Privater aus Art 21 GRC „auch im allgemeinen Privatrechtsverkehr“ befürchtet, „obwohl ein dieses anordnender Sekundärrechtsakt bislang nicht existiert.“¹⁵² Dass die EuGH-Rsp zur Horizontalwirkung der Grundrechte „bisher faktisch nur dazu [diente], Defizite bei der Umsetzung von Richtlinien auszugleichen“¹⁵³, wurde bereits beobachtet, ohne dies jedoch im Detail zu vertiefen bzw damit verknüpfte Fragen zu beantworten.

Die Geltendmachung von Grundrechten unter Privaten gelingt nicht immer. Teils scheitert es an der Voraussetzung, wonach die GRC gem Art 51 Abs 1 „für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“ anwendbar ist.¹⁵⁴ Manche RL-Bestimmungen können wiederum „nicht als Konkretisierung eines allgemeinen Grundsatzes des Unionsrechts angesehen werden“.¹⁵⁵ Das „Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen“ gem Art 27 GRC bedarf wiederum der gesetzgeberischen Konkretisierung, „damit [es] seine volle Wirksamkeit entfaltet“.¹⁵⁶ In anderen Urteilen wird eine allfällige Horizontalwirkung der GRC zwar in

¹⁴⁷ Siehe für einen Überblick *Schubert* in *Franzen/Gallner/Oetker*³ Art 31 GRC Rz 3 mwN; und *M. Kopetzki*, Wenn Grundrechte Private binden: Die Grundrechte-Charta und ihre Horizontalwirkung in der neuesten Rechtsprechung des EuGH, in *M. Kopetzki et al* (Hrsg), *Autoritäres vs Liberales Europa*, Tagung junger Europarechtler*innen II (2019) 287 (301 mwN).

¹⁴⁸ *Classen*, *Zuviel des Guten? Unionsrechtliche Neuakzentuierungen beim Grundrechtsschutz*, JZ 2019, 1057 (1058).

¹⁴⁹ *Schubert* in *Franzen/Gallner/Oetker*³ Art 51 GRC Rz 41.

¹⁵⁰ *Rossi*, *The relationship between the EU Charter of Fundamental Rights and Directives in horizontal situations*, EU Law Analysis Blog 25.2.2019, <http://eulawanalysis.blogspot.com/2019/02/the-relationship-between-eu-charter-of.html> (9.9.2020); kritisch auch *Kainer*, *Rückkehr der unmittelbar-horizontalen Grundrechtswirkung aus Luxemburg? NZA 2018*, 894 (895); *Mörsdorf*, JZ 2019, 1067.

¹⁵¹ *Wank*, *Die unmittelbare Wirkung von Unionsrecht unter Privaten im Arbeitsrecht*, RdA 2020, 1 (12).

¹⁵² *Mörsdorf*, JZ 2019, 1073; befürwortend etwa *Frantziou*, *EurConstLR 2019*, 313.

¹⁵³ *Classen*, JZ 2019, 1064.

¹⁵⁴ So bereits EuGH C-427/06, *Bartsch/Bosch und Siemens*, ECLI:EU:C:2008:517 zum allgemeinen Grundsatz der verbotenen Altersdiskriminierung; EuGH C-177/18, *Baldonado Martín*, ECLI:EU:C:2020:26, Rn 56 ff zu auf der Natur des Arbeitsverhältnisses beruhender Ungleichbehandlung von befristet und unbefristet Beschäftigten gem Art 20 und 21 GRC.

¹⁵⁵ EuGH C-122/17, *Smith*, ECLI:EU:C:2018:631, Rn 48 betreffend die Versicherungspflicht gem Art 1 Kfz-HaftpflichtversicherungsRL 90/232/EWG, ABIL 1990/129, 33.

¹⁵⁶ EuGH C-176/12, *AMS*, ECLI:EU:C:2014:2, Rn 45; näher *Holoubek*, *Keine mittelbare Drittwirkung für „Grundsätze“ der GRC*, DRdA 2015, 21.

Schlussanträgen aufgeworfen, im Urteil aber nicht behandelt.¹⁵⁷ Aus dieser Judikatur lassen sich möglicherweise Schlüsse ziehen.¹⁵⁸

Fragen werfen die vom EuGH verwendeten Formulierungen auf, wonach die „zwingend[en]“¹⁵⁹ Rechte der GRC bzw Grundsätze des Unionsrechts „schon für sich allein“¹⁶⁰ bzw „aus sich heraus“¹⁶¹ dem Einzelnen Rechte verleihen. Lässt sich daraus eine Abgrenzung zur sonst verlangten Klarheit, Bestimmtheit und Bedingungslosigkeit direktwirksamer Normen ableiten? Welche Rolle spielen Verweise auf nationales Recht bzw Unionsrecht in der GRC, wie in Art 27 GRC? Es erklärt sich nicht von selbst, dass etwa Art 31 Abs 2 GRC direktwirksam iSv „rechtlich vollkommen“¹⁶² ist. Der EuGH vermeidet den Begriff der „unmittelbaren Wirkung“ in Bezug auf die GRC womöglich nicht zufällig. Lässt sich ein eigenständiges Konzept ausmachen oder kommt in der Judikatur lediglich erneut zum Vorschein, wie kasuistisch und terminologisch uneinheitlich der EuGH die Direktwirkung generell prüft?¹⁶³ Die bisherige Literatur geht offenbar davon aus, dass es sich um (horizontale) Direktwirkung handelt,¹⁶⁴ wenngleich die Vergleichbarkeit mit innerstaatlichen Drittwirkungsmodellen – wohl zu Recht – angezweifelt wird.¹⁶⁵

Zu untersuchen gilt es auch, inwiefern sich Private auf ihre Privatautonomie stützen können, um Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen: Ist die Rechtfertigung mittels sachlicher Erwägungen möglich? Welche Rolle spielt die anwendbare RL idZ? Schlüsse lassen sich uU aus der Rsp zu Art 157 AEUV und Art 16 GRC ziehen.¹⁶⁶

Wenn RL-Bestimmungen über den Umweg des Primärrechts horizontal durchsetzbar werden, sofern die RL einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts „konkretisiert“, ist die Frage bedeutsam, woran sich die „grundrechtskonkretisierende“ Qualität einer RL festmachen lässt. Welche Rolle spielen die Erläuterungen der GRC dabei? Mehrere Bestimmungen der GRC – insb im Kapitel „Solidarität“¹⁶⁷ –

¹⁵⁷ Siehe etwa zu Art 31 Abs 2 GRC EuGH C-282/10, *Dominguez*, ECLI:EU:C:2012:33; vgl aber GA *Trstenjak*, SA zu C-282/10, *Dominguez*, ECLI:EU:C:2011:559, Rn 80 ff; kritisch zum Urteil *de Mol*, *Dominguez*: A Deafening Silence, ECLR 2012, 280 und *Pech*, Between Judicial Minimalism and Avoidance: The Court of Justice's Sidestepping of Fundamental Constitutional Issues in Römer and *Dominguez*, CMLR 2012, 1841; siehe auch jüngst EuGH C-55/18, *CCOO*, ECLI:EU:C:2019:402, Rn 68 ff; vgl aber GA *Pitruzzella*, SA zu C-55/18, *CCOO*, ECLI:EU:C:2019:87.

¹⁵⁸ Siehe die vorläufige Einteilung in Fallgruppen in Kapitel 3.

¹⁵⁹ EuGH C-414/16, *Egenberger*, ECLI:EU:C:2018:257, Rn 76; EuGH C-569/16 und C-570/16, *Bauer*, ECLI:EU:C:2018:871, Rn 83 und 85; EuGH C-193/17, *Cresco Investigation*, ECLI:EU:C:2019:43, Rn 76.

¹⁶⁰ EuGH C-414/16, *Egenberger*, ECLI:EU:C:2018:257, Rn 76; EuGH C-569/16 und C-570/16, *Bauer*, ECLI:EU:C:2018:871, Rn 85; EuGH C-193/17, *Cresco Investigation*, ECLI:EU:C:2019:43, Rn 76; vgl auch EuGH C-176/12, *AMS*, ECLI:EU:C:2014:2, Rn 47 unter Bezugnahme auf die Rs *Kücükdeveci*, in der sich die Formulierung jedoch nicht findet.

¹⁶¹ EuGH C-414/16, *Egenberger*, ECLI:EU:C:2018:257, Rn 78.

¹⁶² EuGH 57/65, *Lütticke*, ECLI:EU:C:1966:34, 266.

¹⁶³ Zur wechselhaften Begriffsverwendung und zur kasuistischen Prüfung der Direktwirkung etwa *Wohlfahrt*, Die Vermutung unmittelbarer Wirkung des Unionsrechts 39 f.

¹⁶⁴ Siehe etwa *Wank*, RdA 2020, 5; *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht⁷ 73 und 79.

¹⁶⁵ *Fornasier*, GPR 2019, 147 f.

¹⁶⁶ Zu Art 157 AEUV siehe EuGH 170/84, *Bilka*, ECLI:EU:C:1986:204, Rn 36 („objektiv gerechtfertigte wirtschaftliche Gründe“ des Unternehmens); zu Art 16 GRC siehe EuGH C-157/15, *G4S*, ECLI:EU:C:2017:203, Rn 38 („Wunsch eines Arbeitgebers, den Kunden ein Bild der Neutralität zu vermitteln“).

¹⁶⁷ *Ladenburger* in *Stern/Sachs* Art 52 GRC Rz 89.

sind laut den Erläuterungen inspiriert von RL,¹⁶⁸ die wiederum das jeweilige Grundrecht ausgestalten. Ist iSd vollen Wirksamkeit des Unionsrechts all diesen RL zur Durchsetzung zu verhelfen? Beeinflusst das in der RL-Bestimmung zum Ausdruck kommende Schutzbedürfnis bestimmter Personengruppen und die diesbezügliche Wertungsentscheidung des Sekundärrechtsgesetzgebers den Durchgriff auf grundrechtlicher Ebene?

Möglicherweise ist das Vorgehen auf gewisse Materien von fundamentaler Bedeutung beschränkt; so betrifft die Judikatur bisher ausschließlich die Diskriminierungsgründe des Art 19 AEUV und Materien des Kapitels „Sozialpolitik“.¹⁶⁹ Zudem betreffen alle bisherigen Fälle die Arbeitswelt. Spielt das Niveau der unionsrechtlichen Regelungsdichte bzw die historische Entwicklung gewisser Rechte eine entscheidende Rolle?¹⁷⁰ Die Rsp des EuGH steht zudem insofern in der Tradition der Rs *Defrenne II*¹⁷¹ und *Angonese*¹⁷², indem sie das Ziel verfolgt, auch Diskriminierungen privater Arbeitgeber wirksam zu unterbinden. Versucht der EuGH die von manchen konstatierte „Asymmetrie der Verträge zugunsten des Marktes und zulasten der Arbeit“¹⁷³ zu korrigieren und der unionalen Sozialpolitik ein primärrechtliches Fundament mit effektiven sozialen Grundrechten zu geben?

Angesichts der Verpflichtung Privater aus der GRC rückt die Auslegung der GRC und die Feststellung des konkreten Pflichtumfangs in den Vordergrund. Von besonderer Relevanz erscheint die vom EuGH großzügig vorgenommene Herleitung materieller Kongruenz von RL-Inhalten und Grundrechten.¹⁷⁴ Wie geht der EuGH methodisch vor? Werden gewisse RL-Inhalte auf primärrechtlicher Ebene „verewigt“, etwa der Anspruch der Erben auf Urlaubersatzleistung in Art 31 Abs 2 GRC?

Systemkonform erscheint die Judikatur insofern nicht, als die Sperre der Horizontalwirkung von RL mit dem Wortlaut des Art 288 AEUV, Rechtssicherheitserwägungen und Kompetenzschränken begründet wurde.¹⁷⁵ Der Sanktionsgedanke, der hinter der Direktwirkung von RL steht,¹⁷⁶ sollte den Staat treffen, nicht aber Private. In den Urteilen zur Horizontalwirkung der GRC scheinen diese Argumente nicht durchzugreifen, trotz der offenkundig zentralen Rolle der RL. Hierzu wird interessieren, ob und inwieweit die Judikatur im Spannungsverhältnis zum vom EuGH anerkannten Grundsatz der Rechtssicherheit,¹⁷⁷ einem allfälligen daraus erfließenden Legalitätsprinzip¹⁷⁸ und zur Rechtsquellen-systematik des Unionsrechts steht und welche Grenzen sich daraus ergeben.

¹⁶⁸ So etwa die Art 8, 11 Abs 2, 23 Abs 1, 31, 32, 33 Abs 2, 27 oder 30 GRC.

¹⁶⁹ Siehe insb die Art 151 und 153 AEUV.

¹⁷⁰ Zur Relevanz der auf einen konkreten Sachverhalt anwendbaren Regelungsdichte für die Frage nach dem Anwendungsbereich der GRC in der jüngeren Rsp siehe *Holoubek/Oswald* in *Holoubek/Lienbacher*² Art 51 GRC Rz 31.

¹⁷¹ EuGH 43/75, *Defrenne II*, ECLI:EU:C:1976:56 betreffend die Verpflichtung Privater aus Art 157 AEUV.

¹⁷² EuGH C-281/98, *Angonese*, ECLI:EU:C:2000:296 betreffend die Verpflichtung Privater aus Art 45 AEUV.

¹⁷³ *Rebhahn/Reiner* in *Schwarze*⁴ Art 151 AEUV Rz 9.

¹⁷⁴ Vgl auch die Herangehensweise von GA *Pitruzzella*, SA zu C-55/18, *CCOO*, ECLI:EU:C:2019:87, Rn 36, 39 f, 51, 95 f.

¹⁷⁵ *Klamert*, EU-Recht² Rz 417, 420 und 423.

¹⁷⁶ *Perner*, EU-Richtlinien und Privatrecht 39 ff.

¹⁷⁷ Zum Bestimmtheitsgebot im Unionsrecht bereits EuGH 169/80, *Gonrand*, ECLI:EU:C:1981:171, Rn 17.

¹⁷⁸ Siehe *Eberhard*, Das Legalitätsprinzip im Spannungsfeld von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, ZÖR 2008, 58 ff.

Nicht im Detail untersucht werden soll die der Horizontalwirkung vorgelagerte Frage nach dem sachlichen Anwendungsbereich der EU-Grundrechte gem Art 51 Abs 1 GRC. Hierzu liegt umfassende Literatur vor, die sich auch kritisch mit der Rsp des EuGH beschäftigt.¹⁷⁹ Vielmehr stehen die Rechtsfolgen bzw die Rechtsschutzmöglichkeiten in Verfahren zwischen Privaten im Zentrum der Untersuchung. Betreffend die potentiellen Folgen der Rsp wird jedoch ua auf den Umstand einzugehen sein, dass der EuGH den Anwendungsbereich der GRC zunehmend konkretisiert und dabei auf den Grad der unionsrechtlichen Determinierung der nationalen Rechtsvorschriften abstellt.¹⁸⁰

2.4. Forschungslücken

Die jüngere Judikatur des EuGH erlaubt ein besseres Verständnis der Horizontalwirkung von RL sowie der GRC, wirft aber neue Fragen auf. Manche Judikate, wie die Rs *Smith*¹⁸¹ betreffend die Ausschlusswirkung von RL zwischen Privaten, haben noch kaum Beachtung in der Literatur gefunden. Zudem konnte der Großteil der Literatur die jüngsten Entwicklungen noch nicht einbeziehen und betrachtet die Judikatur zur GRC entkoppelt von der RL-Judikatur.¹⁸² Aktuellere Stellungnahmen schneiden aufgeworfene Fragen nur oberflächlich an¹⁸³ bzw betrachten das Problemfeld aus einem stark von nationalen Debatten geprägten Blickwinkel, der einer Annäherung an die EuGH-Rsp nicht dienlich ist.¹⁸⁴ Eine regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Problemfeld findet in den Schlussanträgen am EuGH statt.¹⁸⁵ Da sich Generalanwälte aber idR auf die konkreten Vorlagefragen beschränken, fehlt es auch hier an einer Gesamtanalyse.

Die bestehenden Konzepte zur Horizontalwirkung von EU-Grundrechten und die punktuelle Behandlung von Einzelfragen in der Literatur sind zwar instruktiv, können aber die jüngere Rsp zu den Wechselwirkungen zwischen RL, allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der GRC nicht befriedigend erklären. Unklar ist, ob sich in einer Gesamtschau der Judikatur ein systematisches Bild ergibt, oder ob der EuGH lediglich einzelfallbezogen unausgereifte Lösungen entwickelt, um effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zu schaffen.

¹⁷⁹ Statt vieler siehe nur *Ladenburger/Vondung* in *Stern/Sachs* Art 51 GRC Rz 23 ff; oder *Ward* in *Peers et al*, The EU Charter of Fundamental Rights (2014) Art 51 Rz 51.54 ff.

¹⁸⁰ Siehe *Holoubek/Oswald* in *Holoubek/Lienbacher*² Art 51 GRC Rz 28 ff mwN.

¹⁸¹ EuGH C-122/17, *Smith*, ECLI:EU:C:2018:631.

¹⁸² Etwa *Frantziou*, The Horizontal Effect of Fundamental Rights in the European Union (2019); *Unsel*, Zur Bedeutung der Horizontalwirkung von EU-Grundrechten (2018); *Ward*, Remedies under the EU Charter in the Context of Disputes in Private Law, in *Bernitz et al* (Hrsg), General Principles of EU Law and European Private Law (2013) 327; *Leczykiewicz*, Horizontal Application of the Charter of Fundamental Rights, ELR 2013, 479.

¹⁸³ Etwa *Bobek* in *Botman/Langer* 63 ff; *Schubert* in *Franzen/Gallner/Oetker*³ Art 51 GRC Rz 34 f; *Hilbrandt*, Arbeitsrechtliche Unionsgrundrechte und deren Dogmatik, NZA 2019, 1168; siehe auch die Nachweise in Fn 147 bis 153.

¹⁸⁴ Etwa *Wank*, RdA 2020, 12, der die Judikatur ua unter Verweis auf die in DE beendete Drittwirkungsdebatte ablehnt.

¹⁸⁵ Vgl krit zu einer Verpflichtung Privater aus Grundrechten GA *Bobek*, SA zu C-193/17, *Cresco Investigation*, ECLI:EU:C:2018:614, Rn 143 f; befürwortend hingegen GA *Bot*, SA zu C-569/16 und C-570/16, *Bauer*, ECLI:EU:C:2018:337, Rn 77 f; GA *Pitruzzella*, SA zu C-55/18, *CCOO*, ECLI:EU:C:2019:87, Rn 96 f.

3. Forschungsfragen und Gang der Untersuchung

Die einleitend genannte These soll anhand von zwei Forschungsfragen überprüft werden:

- I. Lässt sich in der EuGH-Judikatur zur Horizontalwirkung von RL bzw der GRC eine konsequente Linie nachzeichnen?
- II. Wo liegen die unionsrechtlichen Grenzen für die Horizontalwirkung „grundrechtskonkretisierender“ RL bzw der GRC?

Zur Beantwortung der ersten Frage gilt es zunächst zu klären, auf welche Weise RL in Privatrechtsverhältnisse einwirken können. Zur These, dass die Judikatur zur Horizontalwirkung von RL als solche mittlerweile konsistent ist, sind drei Vorfragen zu untersuchen: Wann ist die Direktwirkung einer RL gesperrt? Welche Werkzeuge setzt der EuGH ein, um RL zwischen Privaten zu Effektivität zu verhelfen? Ergeben sich aus der Judikatur Rechtsschutzlücken bzw Effektivitätsdefizite?

Im Hauptteil soll die EuGH-Judikatur analysiert werden, in der die Geltendmachung einer RL zwischen Privaten scheiterte, es jedoch zur Durchsetzung der Ansprüche auf grundrechtlicher Ebene kam. Zu diesem Zweck gilt es zunächst, Fallgruppen zu bilden. Hierfür wird als Kriterium der Umstand herangezogen, ob die horizontale Durchsetzung der Ansprüche auf grundrechtlicher Ebene gelang oder scheiterte. Eine erste Sichtung der Judikatur ergibt folgende Fallgruppen: (1.) Urteile, in denen einer RL über die Horizontalwirkung unionaler Grundrechte zum Durchbruch verholfen wurde;¹⁸⁶ (2.) Urteile, in denen die Durchsetzung der RL und/oder des Grundrechts scheiterte;¹⁸⁷ und (3.) Urteile, in denen – trotz entsprechender Vorbringen im Verfahren – keine Aussagen zur Horizontalwirkung der Grundrechte getroffen wurden, es jedoch zT zu vergleichbaren Wirkweisen der RL kam.¹⁸⁸

Darauf aufbauend soll die Judikatur mit Blick auf Parallelen und Differenzen innerhalb der Fallgruppen untersucht werden, um festzustellen, ob sich konkrete Leitlinien feststellen lassen, oder ob die Judikatur als kasuistisch und unsystematisch beschrieben werden muss. Mögliche Kriterien sind die Stellung und Regelungsdichte der Materie im Unionsrecht, das vom Unionsgesetzgeber geschaffene Schutzniveau, die Natur des geltend gemachten Anspruchs oder die Art des Privatrechtsverhältnisses.

Anknüpfend an die Ergebnisse der Judikaturanalyse rückt in einem letzten Schritt die Frage in den Fokus, welche Grenzen sich aus dem Unionsrecht für das Vorgehen des EuGH ergeben. Abschließend werden die zentralen Erkenntnisse zusammengefasst. Aus den Ergebnissen sollen praxistaugliche Anhaltspunkte bzw Fallgruppen für die Rechtsanwendung abgeleitet werden.

¹⁸⁶ EuGH C-144/04, *Mangold*, ECLI:EU:C:2005:709; EuGH C-555/07, *Küçükdeveci*, ECLI:EU:C:2010:21; EuGH C-441/14, *Dansk Industri*, ECLI:EU:C:2016:278; EuGH C-414/16, *Egenberger*, ECLI:EU:C:2018:257; EuGH C-68/17, *IRJQ*, ECLI:EU:C:2018:696; EuGH C-193/17, *Cresco Investigation*, ECLI:EU:C:2019:43; EuGH C-569/16 und C-570/16, *Bauer*, ECLI:EU:C:2018:871; EuGH C-684/16, *Max-Planck-Gesellschaft/Shimizu*, ECLI:EU:C:2018:874.

¹⁸⁷ Etwa EuGH C-101/08, *Audiolux*, ECLI:EU:C:2009:626; EuGH C-176/12, *AMS*, ECLI:EU:C:2014:2; EuGH C-122/17, *Smith*, ECLI:EU:C:2018:631; EuGH C-177/18, *Baldonado Martín*, ECLI:EU:C:2020:26.

¹⁸⁸ Etwa EuGH C-282/10, *Dominguez*, ECLI:EU:C:2012:33; EuGH C-83/14, *CHEZ Razpredelenie Bulgaria*, ECLI:EU:C:2015:480; EuGH C-157/15, *G4S*, ECLI:EU:C:2017:203; EuGH C-188/15, *Bouagnaoui*, ECLI:EU:C:2017:204; EuGH C-637/17, *Cogeco Communications*, ECLI:EU:C:2019:263; EuGH C-55/18, *CCOO*, ECLI:EU:C:2019:402.

Die Fragestellungen werden anhand der gängigen rechtswissenschaftlichen Methoden bearbeitet. Besonderer Bedeutung in der Auslegungstradition des EuGH kommt dem Grundsatz des *effet utile* iSd vollen bzw maximalen Wirksamkeit des Unionsrechts zu.¹⁸⁹ Bei der Analyse gilt es darauf zu achten, eine autonom unionsrechtliche Perspektive einzunehmen, da sich der EuGH oftmals national geprägten Argumentationsmustern verwehrt.¹⁹⁰ Zudem sind die Judikate und darin getroffene Aussagen stets im Kontext des Sachverhalts, der Parteivorbringen und der gestellten Vorlagefragen zu lesen.¹⁹¹

Zentral für die Untersuchung werden Urteile des EuGH sowie dazugehörige Schlussanträge sein. Punktuell werden zur Veranschaulichung bzw zur Analyse der innerstaatlichen Anwendungspraxis nationale, insb österreichische Entscheidungen eingebunden. Für die Recherchen in einschlägiger Literatur und Judikatur wird auf juristische Datenbanken und Bibliotheken zurückgegriffen.

¹⁸⁹ Näher etwa *Potacs*, *Effet utile* als Auslegungsgrundsatz, *EuR* 2009, 465.

¹⁹⁰ *Stotz*, Die Rechtsprechung des EuGH, in *Riesenhuber*³ 491 (Rz 7 f).

¹⁹¹ Siehe *Stotz* in *Riesenhuber*³ Rz 9, wonach „Qualität und Aussagekraft des Urteils [...] entscheidend vom Parteivortrag ab[hängen]“.

4. Vorläufige Gliederung

1. Einleitung

2. Die gesperrte Horizontalwirkung von RL

2.1. Die Richtlinie

2.2. Die Sperre der horizontalen Direktwirkung von RL

2.2.1. Die Direktwirkung von RL

2.2.2. Die horizontale „Ausschlusswirkung“ von RL?

2.3. Abgrenzung gegenüber anderen Werkzeugen / Substituten fehlender Direktwirkung

2.3.1. Richtlinienkonforme Interpretation

2.3.2. Der weite Staatsbegriff des Unionsrechts

2.3.3. Reflexwirkungen von RL infolge vertikaler Direktwirkung

2.3.3.1. Reflexwirkungen in Verfahren mit staatlicher Beteiligung

2.3.3.2. Reflexwirkungen in Verfahren zwischen Privaten

2.3.4. Staatshaftung

2.4. Zwischenfazit

3. Grundrechtskonkretisierende RL und die Horizontalwirkung von EU-Grundrechten

3.1. Grundlagen der Horizontalwirkung des Primärrechts

3.1.1. Drittwirkung in den Mitgliedstaaten und im Unionsrecht

3.1.2. Horizontalwirkung der EU-Grundrechte

3.1.2.1. Die ältere EuGH-Rsp zu Art 157 AEUV und den allg Rechtsgrundsätzen

3.1.2.2. Art 51 Abs 1 GRC

3.1.2.3. Meinungsstand

3.2. Fallgruppe I: Erfolgreiche Geltendmachung des Grundrechts

3.2.1. Altersdiskriminierung

3.2.2. Religiöse Diskriminierung

3.2.3. Recht auf Jahresurlaub

3.2.4. Bewertung / Zwischenfazit

3.3. Fallgruppe II: Erfolgreiche Geltendmachung des Grundrechts

3.3.1. Fehlender Anwendungsbereich des Unionsrechts

3.3.2. Fehlender allgemeiner Rechtsgrundsatz

3.3.3. Fehlender „grundrechtskonkretisierender“ Charakter der RL

3.3.4. Fehlende Bestimmtheit/Unbedingtheit der GRC-Bestimmung

3.3.5. Bewertung / Zwischenfazit

3.4. Fallgruppe III: Andere Wirkweisen und Grenzfälle

3.4.1. Grundrechtskonforme Auslegung der RL

3.4.2. Bewertung / Zwischenfazit

3.5. Einordnung der Judikatur / Ergebnisse der Analyse

3.5.1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Fallgruppen

3.5.2. Horizontalwirkung der GRC: Welches Modell?

3.6. Unionsrechtliche Grenzen der Judikatur

3.6.1. Das Rechtssetzungs- und Kompetenzgefüge der EU

3.6.2. Rechtssicherheit und das Legalitätsprinzip

3.6.3. Zwischenergebnis

4. Conclusio

5. Vorläufiges Literaturverzeichnis (Auswahl)

5.1. Kommentare, Monographien, Lehrbücher

Dorsemont/Lörcher/Clauwaert/Schmitt (Hrsg), The Charter of Fundamental Rights of the European Union and the Employment Relation (2019)

Frantziou, The Horizontal Effect of Fundamental Rights in the European Union (2019)

Franzen/Gallner/Oetker, Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht³ (2020)

Fuchs/Marhold, Europäisches Arbeitsrecht⁵ (2017)

Grabenwarter (Hrsg), Europäischer Grundrechtsschutz, EnzEur II (2014)

Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar² (2019)

Jaeger, Materielles Europarecht² (2020)

Jaeger/Stöger, Kommentar zu EUV/AEUV

Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union³ (2016)

Klamert, EU-Recht² (2018)

Meyer/Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019)

Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht⁷ (2020)

Perner, EU-Richtlinien und Privatrecht (2012)

Perner, Grundfreiheiten, Grundrechte-Charta und Privatrecht (2013)

Schmidt, Von Mangold bis Maruko: Die Judikatur des EuGH zur Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie und ihr Einfluss auf die deutsche Rechtsordnung (2015)

Schoditsch, Grundrechte und Privatrecht (2019)

Tridimas, The General Principles of EU Law² (2007)

Unsold, Zur Bedeutung der Horizontalwirkung von EU-Grundrechten (2018)

Wohlfahrt, Die Vermutung unmittelbarer Wirkung des Unionsrechts: Ein Plädoyer für die Aufgabe der Kriterien hinreichender Genauigkeit und Unbedingtheit (2016)

Zoppel, Europäische Diskriminierungsverbote und Privatrecht: Unionsrechtliche Vorgaben und Sanktionen (2015)

5.2. Beiträge in Sammelbänden, Zeitschriften etc

Baldus, Horizontale Direktwirkung von Richtlinien: Auf des Luxemburger Lieferwagen Ladefläche? GPR 2018, 55

Baldus/Raff, Good news, bad news zu horizontaler Direktwirkung und europäischer Methodenlehre: Weitere Konstitutionalisierung des unionalen und nationalen Privatrechts? GPR 2018, 175

Becker, Grundrechte der Arbeit in Europa – zu Funktionen, Verschränkungen und Konfliktlinien vernetzter Grundrechtsordnungen, EuR 2019, 469

Brenn, Auf dem Weg zur horizontalen Direktwirkung von EU-Richtlinien, ÖJZ 2005, 41

Classen, Zuviel des Guten? Unionsrechtliche Neuaufwertungen beim Grundrechtsschutz, JZ 2019, 1057

Coppel, Rights, Duties and the End of Marshall, MLR 1994, 859

De Mol, Dominguez: A Deafening Silence, EurConstLR 2012, 280

De Mol, Küçükdeveci: Mangold Revisited – Horizontal Direct Effect of a General Principle of EU Law, EurConstLR 2010, 293

Dougan, When worlds collide! Competing visions of the relationship between direct effect and supremacy, CMLR 2007, 931

Eilmansberger, Die Anwendung der EU-Grundrechte durch nationale Gerichte (und Behörden), ecolex 2010, 1024

Eilmansberger, Zur Direktwirkung von Richtlinien gegenüber Privaten (Teil I), JBl 2004, 283

Eilmansberger, Zur Direktwirkung von Richtlinien gegenüber Privaten (Teil II), JBl 2004, 364

Figueroa Regueiro, Invocability of Substitution and Invocability of Exclusion: Bringing Legal Realism to the Current Developments of the Case-Law of „Horizontal“ Direct Effect of Directives, Jean Monnet Working Paper 2002 Nr 7

Fornasier, The Impact of EU Fundamental Rights on Private Relationships: Direct or Indirect Effect? ERPL 2015, 29

Fornasier, Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Europäischen Arbeitsrecht 2018, GPR 2019, 141

Frantziou, (Most of) the Charter of Fundamental Rights is Horizontally Applicable: ECJ 6 November 2018, Joined Cases C-569/16 and C-570/16, Bauer et al, EurConstLR 2019, 306

Frantziou, The Horizontal Effect of the Charter of Fundamental Rights of the EU: Rediscovering the Reasons for Horizontality, ELJ 2015, 657

Giera, Die unmittelbare Wirkung von Richtlinien zwischen Privaten, JAP 2011/2012, 169

Graf von Kielmansegg, Tücken im Dreieck – Die individualbelastende Richtlinienwirkung im Unionsrecht, EuR 2014, 30

Grozdanovski, Confirmation de l’absence d’effet direct des directives dans des litiges entre particuliers: l’arrêt Smith, 10.9.2018, <http://www.ceje.ch>

Jans/Prinssen, Direct Effect: Convergence or Divergence? A Comparative Perspective, in *Prinssen/Schrauwen* (Hrsg), Direct Effect, Rethinking a Classic of EC Legal Doctrine (2002)

Jarass, Die Bedeutung der Unionsgrundrechte unter Privaten, ZEuP 2017, 310

Kahl, Staatlichkeit im Unionsrecht, in *Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer* (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure, Band III (2020)

Kainer, Rückkehr der unmittelbar-horizontalen Grundrechtswirkung aus Luxemburg? NZA 2018, 894

Leczykiewicz, Horizontal Application of the Charter of Fundamental Rights, ELR 2013, 479

Lenaerts/Corthaut, Of Birds and Hedges: The Role of Primacy in Invoking Norms of EU Law, ELR 2006, 287

Möllers, Richtlinienkonforme Rechtsfortbildung als Teil einer modernen Methodenlehre – Zur Neubestimmung der Contra-legendem-Grenze bei der Berücksichtigung europäischen Rechts, in *Torggler* (Hrsg), Richterliche Rechtsfortbildung und ihre Grenzen (2019) 77

Mörsdorf, Europäisierung des Privatrechts durch die Hintertür? JZ 2019, 1066

Moser, Allgemeine Rechtsgrundsätze in der Rechtsprechung des EuGH als Katalysatoren einer europäischen Wertegemeinschaft, ZfRV 2012, 4

Muir, Of Ages in – and Edges of – EU Law, CMLR 2011, 39

- Muir/de Witte*, The Procedural and Institutional Dimension of EU Anti-discrimination Law, in *Rossi/Casolari* (Hrsg), The Principle of Equality in EU Law (2017) 133
- Pabel*, Zusammenwirken mitgliedstaatlicher und unionaler Grundrechte, in *Griller/Kahl/Kneihs/Obwexer* (Hrsg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2016) 229
- Pačić*, Rs Küçükdeveci: Der EuGH an der Grenze zur Willkür. Zur Horizontalwirkung von Diskriminierungsverboten, ZAS 2012, 20
- Pech*, Between Judicial Minimalism and Avoidance: The Court of Justice's Sidestepping of Fundamental Constitutional Issues in *Römer* and *Dominguez*, CMLR 2012, 1841
- Potacs*, Auslegung und Rationalität in der europäischen Rechtsprechung, in *Herzig/Klamert/Palmstorfer/Puff/Vranes/Weismann* (Hrsg) Europarecht und Rechtstheorie (2017) 83
- Potacs*, Durchsetzung des (neuen) Grundrechtsschutzes, in *Grabenwarter/Pöcherstorfer/Rosenmayr-Klemenzenz* (Hrsg), Die Grundrechte des Wirtschaftslebens nach dem Vertrag von Lissabon (2012) 1
- Prechal*, Direct Effect, Indirect Effect, Supremacy and the Evolving Constitution of the European Union, in *Barnard* (Hrsg), The Fundamentals of EU Law Revisited. Assessing the Impact of the Constitutional Debate (2007) 35
- Rasmussen*, How to enforce European Law? A new history of the battle over the direct effect of Directives, 1958-1987, ELJ 2017, 290
- Rossi*, The Principle of Equality Among Member States of the European Union, in *Rossi/Casolari* (Hrsg), The Principle of Equality in EU Law (2017) 3
- Rossi*, The relationship between the EU Charter of Fundamental Rights and Directives in horizontal situations, EU Law Analysis Blog 25.2.2019, <http://eulawanalysis.blogspot.com/2019/02/the-relationship-between-eu-charter-of.html>
- Scholz*, Die Drittwirkung der gesellschaftspolitischen Diskriminierungsverbote der Europäischen Grundrechtecharta, in *Horvath et al* (Hrsg), Ungleichheit im aktuellen Diskurs (2013) 17
- Schweitzer*, Allgemeines Diskriminierungsverbot: Reichweite, Inhalt und Auswirkungen, in *Griller/Kahl/Kneihs/Obwexer* (Hrsg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2016) 713
- Seifert*, Die horizontale Wirkung von Grundrechten, EuZW 2011, 696
- Squintani/Vedder*, Towards Inverse Direct Effect? A Silent Development of a Core European Law Doctrine, RECIEL 2014, 147
- Szpunar*, The authority of EU law: The case of horizontal application of fundamental rights, in *Heusel/Rageade* (Hrsg), The Authority of EU Law (2019) 123
- Timmermans*, Horizontal Direct/Indirect Effect or Direct/Indirect Horizontal Effect: What's in a Name? ERPL 2016, 673
- Villotti*, The Horizontal Effect of EU Fundamental Rights – AMS and Beyond, ZÖR 2016, 241
- Wank*, Die unmittelbare Wirkung von Unionsrecht unter Privaten im Arbeitsrecht, RdA 2020, 1
- Wienbracke*, Die Rechtsprechung zur unionsrechtsinduzierten Vererbbarkeit des Urlaubsabgeltungsanspruchs – Von Bollacke bis Bauer, NZA-RR 2019, 121

6. Zeitplan

	WiSe 18/19	SoSe 18/19	WiSe 19/20	SoSe 19/20	WiSe 20/21	SoSe 20/21	WiSe 21/22	SoSe 21/22
Themensuche, Literaturrecherche	x	x						
VO Jurist. Methodenlehre (4 ECTS)		x						
Abfassung des Exposés			x	x				
Abfassung der Dissertation				x	x	x	x	
SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (6 ECTS)				x				
SE aus Dissertationsfach (6 ECTS)					x			
SE aus Dissertationsfach (6 ECTS)						x		
Zusätzliches SE (6 ECTS)							x	
Fertigstellung und Abgabe Dissertation							x	x
Öffentliche Defensio								x